

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte

(Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV)

A. Problem und Ziel

Das Herkunftsnachweisregistergesetz sieht vor, dass Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden. Das Gesetz setzt dabei unionsrechtliche Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte um.

Herkunftsnachweise (HkN) dienen dazu, einem Kunden oder Energieverbraucher gegenüber dokumentieren zu können, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt worden ist. Sie schaffen damit Transparenz durch Informationen und leisten einen Beitrag zum Verbraucherschutz.

Zur Einrichtung und zum Betrieb des Registers sowie zur vollumfänglichen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte müssen die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert werden.

B. Lösung

Nachdem im Herkunftsnachweisregistergesetz die Grundlagen geschaffen wurden für die Einrichtung und den Betrieb eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energiequellen sowie eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, gestaltet die Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung die Regelungen des Herkunftsnachweisregistergesetzes näher aus. Sie konkretisiert somit die Rahmenbedingungen dafür, dass die mit der Durchführung der Registerverwaltung betraute Behörde, die Einrichtung der jeweiligen Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte vornehmen kann. Die Verordnung dient zur vollständigen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, da die Bestimmungen dieser Verordnung der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen und eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen über den Erfüllungsaufwand hinaus (siehe hierzu E.3) keine weiteren finanziellen Belastungen, da die Verordnung lediglich die (nach der Anfangsphase) gebührenfinanzierte Einrichtung und den Betrieb von Herkunftsnachweisregistern durch das Umweltbundesamt regelt.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es besteht keine Pflicht zur Nutzung von Herkunftsnachweisen, es handelt sich um ein freiwilliges System. Bei einer freiwilligen Nutzung fällt Aufwand für Antragstellung, Informationsbereitstellung und Gebühren für den Registerbetrieb an

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht sich um durchschnittlich 437,60 Euro für jene Unternehmen, die sich für eine Nutzung der Herkunftsnachweisregister entscheiden. Zudem entstehen einmalige Kosten in Höhe von etwa 109,40 Euro pro Konto für die Kontoeröffnung und etwa 54,70 pro Anlage für die Anlagenregistrierung.

Der Erfüllungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für Gutachter bei der Anlagenregistrierung und (in bestimmten Fällen) bei der HkN-Ausstellung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen, müssen aber erst im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung beziffert werden, die auf Grundlage dieser Verordnung erlassen wird. Ebenso sind die Kalkulation der Gebühren sowie eine Prognose für die zu erwartende Anzahl von Konten und Anlagen in beiden Registern für diese Verordnung noch nicht erforderlich. Die Darstellung und Kalkulation werden ebenfalls im Rahmen der Verabschiedung einer Gebührenverordnung und der Durchführungsverordnung erfolgen, die auf Grundlage dieser Verordnung erlassen wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene erwachsen dem Umweltbundesamt für den Zeitraum der Anfangsphase bis zur vollständigen Gebührenfinanzierung des Registerbetriebs hinsichtlich der Personalkosten für bis zu 18 (Plan-)Stellen jährliche Vollzugskosten in Höhe von 1,83 Millionen Euro sowie einmalige Sachkosten für die Entwicklung und Einrichtung der Register von circa 1 Million Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Sach- und Gemeinkosten von etwa 1,22 Millionen Euro erwartet. Der Vollzugsaufwand wird für diese Anfangsphase durch den Einzelplan 09 ausgeglichen.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Versorgungsunternehmen können die ihnen entstehenden Kosten der Herkunftsnachweisnutzung an die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für ein HkN-Energieprodukt entscheiden, über den Preis des Endkundenprodukts weitergeben. Jedoch sind diese Kosten im Verhältnis zum Preis des jeweiligen Energieträgers, d.h. dem Preis von Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte, gering. Eine generelle Erhöhung der Energiepreise ist somit nicht zu erwarten. Darüber hinaus haben Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit sich für ein Energieprodukt zu entscheiden, das keine Herkunftsnachweise nutzt.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte

(Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund der §§ 4 und 6 des [Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 9\)](#) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung betrifft Regelungen

1. in Bezug auf Herkunftsnachweise und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger nach § 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes,
2. in Bezug auf Herkunftsnachweise und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Wärme und Kälte nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes und
3. zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 4 und 6 des Herkunftsnachweisregistergesetzes auf das Umweltbundesamt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Biogas“ jedes Gas im Sinne des § 3 Nummer 11 [Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1066\)](#), das zuletzt durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 202\)](#) geändert worden ist;
2. „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) in der jeweils geltenden Fassung;
3. „Fernwärme- oder Fernkältesystem“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mehrerer Gebäude oder Anlagen mit thermischer Energie durch ein technisch verbundenes Netz;

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

4. „Gas-Herkunftsnachweis“ ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger nach § 2 Nummer 4 des Herkunftsnachweisregistergesetzes;
5. „Gas- Herkunftsnachweisregister“ das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes;
6. „Gas“ ein gasförmiger Energieträger in Form von Kohlenwasserstoffen, Wasserstoff oder Ammoniak;
7. „kohlenstoffarmes Gas“ Deponie-, Gruben-, oder Klärgas im Sinne des [Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1066\)](#), das zuletzt durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 202\)](#) geändert worden ist oder [kohlenstoffarmer Wasserstoff nach Nummer 8](#);
8. „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ Wasserstoff, der auf Basis von Erdgas, von nicht-biogenen Abfall- und Reststoffen, oder von Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des [Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1066\)](#), das zuletzt durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 202\)](#) geändert worden ist in Einklang mit folgenden Regelungen bezogen auf Treibhausgasemissionen erzeugt wurde:
 - a) Anhang I Nummer 3.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) in der jeweils geltenden Fassung, sofern das in dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung geregelte Treibhausgasemissionsminderungsziel um höchstens 3,4 Prozentpunkte nach unten abweichen von der in Buchstabe a genannten Regelung;
9. „Registerteilnehmer“ ein Kontoinhaber, ein registrierter Dienstleister, ein qualifizierter und unabhängiger Gutachter sowie entsprechende Gutachterorganisationen, Betreiber von Gas-, Wasserstoff-, Wärme- oder Kältenetzen;
10. „thermische Energie“ Energie in Form von Wärme oder Kälte;
11. „Wärme-Herkunftsnachweis“ ein Herkunftsnachweis für Wärme und Kälte nach § 2 Nummer 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes;
12. „Wärme-Herkunftsnachweisregister“ das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes.

§ 3

Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister

(1) Das Umweltbundesamt errichtet und betreibt nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14.

1. das Gas-Herkunftsnachweisregister sowie
2. das Wärme-Herkunftsnachweisregister.

Bei der Durchführung dieser Verordnung unterliegt das Umweltbundesamt der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Das Umweltbundesamt darf das Wärme-Herkunftsnachweisregister, das Gas-Herkunftsnachweisregister sowie das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer elektronischen Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betreiben. Das Umweltbundesamt darf das Gas-Herkunftsnachweisregister mit dem zentralen Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nach § 44 Absatz 1 37. BImSchV in einer elektronischen Datenbank betreiben, wenn gewährleistet ist, dass der Gas-Herkunftsnachweis sowie der Nachweis nach § 16 37. BImSchV als eigenständige Nachweisinstrumente genutzt werden können.

(2) Jede natürliche oder juristische Person und jede Personengesellschaft erhält auf Antrag ein Konto in einem Herkunftsnachweisregister nach Absatz 1 für die Registrierung sowie die Ausstellung, Inhaberschaft, Anerkennung, Übertragung, Verwendung und Entwertung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen.

(3) Das Umweltbundesamt kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Konten vorläufig sperren oder schließen sowie Kontoinhaber vorläufig oder dauerhaft von der weiteren Nutzung eines Herkunftsnachweisregisters nach Absatz 1 ausschließen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben, Beleihung

(1) Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Einrichtung und den Betrieb der Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ganz oder teilweise durch Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zentral für das Bundesgebiet erfüllt werden.

(2) Eine juristische Person des Privatrechts bietet die notwendige Gewähr im Sinne von Absatz 1, wenn

1. die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung oder Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung verfügt,
3. sie rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und personell unabhängig ist von juristischen Personen, die in den Bereichen Energieerzeugung, -handel und -vertrieb einschließlich Handel mit Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweisen oder sonstigen Nachweisen über die Erzeugung von Energie tätig sind,

4. sie durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden

(3) Die nach Absatz 1 beliehene juristische Person des Privatrechts untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes.

(4) Die Aufgabenübertragung ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 5

Grundsätze für die Anlagenregistrierung

(1) Eine Anlage zur Erzeugung von Gas oder thermischer Energie kann auf Antrag beim Umweltbundesamt nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 registriert werden. Die Registerverwaltung vergibt nach Registrierung der Anlage eine Kennnummer.

(2) Für die Registrierung einer Erzeugungsanlage müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

1. Standort der Anlage,
2. Typ der Anlage,
3. Kapazität der installierten Nennleistung der Anlage,
4. Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,
5. Bezeichnung der Anlage,
6. Daten, die zur Erfüllung der Anforderungen nach CEN-EN 16325 notwendig sind sowie
7. sofern vorhanden, die Nummer nach § 8 Absatz 2 Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

(3) Für die Registrierung einer Anlage zur Erzeugung von Gas müssen mindestens die folgenden zusätzlichen Angaben gemacht werden:

1. bei einer Anlage mit Netzanschluss an das Gas- oder Wasserstoffnetz die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Gas- oder Wasserstoffnetz zähltechnisch erfasst wird, oder
2. bei einer Anlage ohne Netzanschluss an das Gas- oder Wasserstoffnetz die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Übergabepunkt sowie dessen Ort, über die der in der Anlage erzeugte Gas beim Inverkehrbringen über ein nicht leitungsgebundenes Transportsystem zähltechnisch erfasst wurde.

(4) Für die Registrierung einer thermischen Erzeugungsanlage müssen mindestens die folgenden zusätzlichen Angaben gemacht werden:

1. Bezeichnung des Fernwärme- oder Fernkältesystems, in dem sich die Anlage befindet; eine Anlage befindet sich in einem Fernwärme- oder Fernkältesystem, wenn die erzeugte thermische Energie zumindest teilweise in dieses eingespeist wird, oder
2. die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle an der Übergabestelle sowie die Bezeichnung und den Ort des Zählpunkts, über den die thermische Energie bei der Einspeisung in das Fernwärme- oder Fernkältesystem zähltechnisch erfasst wird.

Absatz 2 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass die installierte thermische Nennleistung anzugeben ist.

(5) Das Umweltbundesamt prüft die Plausibilität der gemeldeten Daten und kann vom Anlagenbetreiber Erläuterungen, die Vorlage weiterer Unterlagen sowie, bei begründeten Zweifeln, die Bestätigung der übermittelten Daten durch einen qualifizierten und unabhängigen Gutachter verlangen. Die Bestätigung der übermittelten Daten kann auch durch eine fachkundige interne Person erfolgen, die als Energiemanagementbeauftragte nach ISO 50001 zertifiziert ist. Abweichend von Satz 1 kann das Umweltbundesamt entscheiden, die Registrierung einer thermischen Anlage erst nach Vorlage geeigneter Unterlagen vorzunehmen, aus denen die Richtigkeit der übermittelten Daten hervorgeht. Das Umweltbundesamt kann Anlagentypen bestimmen, bei denen ein Gutachter die Richtigkeit der vorgelegten Dokumente bestätigen muss sowie bestimmen, wann die Bestätigung der Daten durch eine Person nach Satz 2 ausreichend ist.

§ 6

Grundsätze für Herkunftsnachweise

(1) Nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 erfolgen die Verwendung, sowie auf Antrag die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen.

(2) Ein Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis wird für jeweils eine Megawattstunde ausgestellt, die seit dem Beginn des Kalendermonats erzeugt worden ist, in dem die Anlage im jeweiligen Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 registriert wurde. Die Ausstellung erfolgt in elektronischer Form und entspricht den Anforderungen der Norm CEN – EN 16325.

(3) Das Umweltbundesamt erkennt einen ausländischen Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweise an, wenn er die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 9 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) geändert worden ist, erfüllt. Die Anerkennung kann demnach verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen.

(4) Die Übertragung eines Herkunftsnachweises ist abzulehnen, wenn seit der Erzeugung der dem Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis zugrunde liegenden Energiemenge mehr als zwölf Kalendermonate vergangen sind.

(5) Das Umweltbundesamt entwertet einen Gas- oder Wärme Herkunftsnachweis zur Verwendung in der Kennzeichnung der jeweiligen Energieeinheit.

(6) Ein entwerteter Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis ist unverzüglich automatisch zu löschen, sobald er zur Führung der Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 nicht mehr erforderlich ist.

(7) Abweichend von § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 des Herkunftsnachweisregistergesetzes kann ein Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis ausgestellt und entwertet werden, wenn der Betreiber einer in einem Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 registrierten Anlage die Energie nicht an einen Kunden oder Letztverbraucher liefert, sondern diese selbst nutzt und den Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis zu diesem Zweck durch das Umweltbundesamt entwerten lässt.

(8) Das Umweltbundesamt erklärt einen Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis für verfallen, wenn seit der Erzeugung der dem Herkunftsnachweis zugrunde liegenden Energiemenge mehr als 18 Kalendermonate vergangen sind. Ein verfallener Herkunftsnachweis darf nicht mehr übertragen oder entwertet werden und wird gelöscht.

§ 7

Besondere Anforderungen an Gas-Herkunftsnachweise

(1) Ein Gas-Herkunftsnachweise wird auf Antrag beim Umweltbundesamt ausgestellt für folgende Arten von Gas, soweit es aus erneuerbaren Quellen stammt oder auf der Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurde:

1. Methan,
2. Wasserstoff,
3. Ammoniak oder
4. Biogas.

Ein Gas-Herkunftsnachweis wird auf Antrag beim Umweltbundesamt ferner ausgestellt für kohlenstoffarmes Gas einschließlich daraus hergestellter Derivate.

(2) Das Umweltbundesamt kann einen Gas-Herkunftsnachweis für weitere Arten von Gas, nach Maßgabe der Rechtsverordnung in § 14 ausstellen, sofern die Erzeugung auf der Basis von erneuerbaren Energien erfolgt.

(3) Ein Gas-Herkunftsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für strombasierte gasförmige Energieträger ausgestellt, wenn der zur Gaserzeugung verbrauchte Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt worden ist. Dies ist im Sinne dieser Verordnung der Fall, wenn

1. Herkunftsnachweise nach § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz für den zur Gaserzeugung verbrauchten Strom entwertet wurden,
2. der zur Gaserzeugung verbrauchte Strom über einen Direktanschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bezogen wird und
 - a) diese mit der Gaserzeugungsanlage durch eine direkte Stromleitung verbunden ist oder Stromerzeugung und Herstellung der gasförmigen Energieträger in derselben Anlage stattfinden und,

- b) die Stromerzeugungsanlage und die Gaserzeugungsanlage über keine Verbindung zum Stromnetz verfügen, oder über eine Verbindung zum Stromnetz verfügen, aber durch ein intelligentes Messsystem nach § 21 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, nachgewiesen ist, dass kein Strom aus dem Netz entnommen wurde, um gasförmige Energieträger zu erzeugen oder
3. der zur Gaserzeugung verbrauchte Strom in Viertelstunden verbraucht wird, für die der Anlagenbetreiber der Gaserzeugungsanlage anhand von Nachweisen der nationalen Übertragungsnetzbetreiber belegen kann, dass
 - a) ein abwärts gerichteter Redispatch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 stattfand oder ohne die Reduktion des Bedarfs dieses Redispatch nach Buchstabe b) hätte stattfinden müssen und
 - b) der verbrauchte Strom zu einer Reduktion des Bedarfs dieses Redispatch um eine entsprechende Menge geführt hat.

Die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 3 gelten als erfüllt, wenn der Stromverbrauch der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen von § 13 Absatz 6 oder Absatz 6b des Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, erfolgt.

(4) Das Umweltbundesamt stellt nach Maßgabe der Verordnung nach § 14 sicher, dass ein Herkunftsnachweis für kohlenstoffarmes Gas nach Absatz 1 Satz 2 von einem Gas-Herkunftsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 zu unterscheiden ist.

(5) Die Entwertung eines Gas-Herkunftsnachweises ist bei einem netzgebundenen Verbrauch nur zulässig, wenn die im Gas-Herkunftsnachweis bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen und der an den jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht.

§ 8

Besondere Anforderungen an Wärme-Herkunftsnachweise

(1) Ein Wärme-Herkunftsnachweis wird auf Antrag beim Umweltbundesamt ausgestellt für thermische Energie, die auf der Basis folgender Energiequellen erzeugt wurde:

1. erneuerbare Energie,
2. unvermeidbare Abwärme im Sinne des § 2 Nummer 8 Herkunftsnachweisregistergesetzes,
3. thermische Abfallbehandlung, die nicht unter Nummer 1 fällt und unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, oder
4. andere Quellen.

(2) Ein Wärme-Herkunftsnachweis wird für strombasierte thermische Energie ausgestellt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für thermische Energie, soweit für deren Erzeugung Strom verbraucht wurde, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 2 entsprechend erfüllt,
2. nach Absatz 1 Nummer 1 für thermische Energie, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Stroms aus Umgebungsenergie oder Geothermie erzeugt wurde,
3. nach Absatz 1 Nummer 2 für thermische Energie, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Stroms aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt wurde oder
4. nach Absatz 1 Nummer 4.

(3) Ein Wärme-Herkunftsnachweis wird für thermische Energie auf der Basis von Gas ausgestellt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für thermische Energie, soweit für deren Erzeugung
 - a) Biogas verbraucht wurde,
 - b) Gas verbraucht und Gas-Herkunftsnachweise nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in entsprechendem Umfang entwertet wurden oder
 - c) Gas verbraucht und Massenbilanzierungsnachweise in entsprechendem Umfang vorgelegt wurden,
2. nach Absatz 1 Nummer 1 für thermische Energie, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Gases aus Umgebungsenergie oder Geothermie erzeugt wurde,
3. nach Absatz 1 Nummer 2 für thermische Energie, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Gases aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt wurde oder
4. nach Absatz 1 Nummer 4.

(4) Das Umweltbundesamt hat sicherzustellen, dass ein Wärme-Herkunftsnachweis für thermische Energie nach Absatz 1 Nummer 4 von den übrigen Wärme-Herkunftsnachweisen zu unterscheiden ist.

(5) Die Entwertung eines Wärme-Herkunftsnachweises nach § 6 ist nur für Letztverbräuche in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältesystem zulässig, in dem sich die dem Wärme-Herkunftsnachweis zugrundeliegende Anlage befindet. Eine Anlage, deren thermische Energie nicht über Leitungen, sondern insbesondere per Straße oder Schiene transportiert wird, befindet sich in dem jeweiligen Fernwärme- oder Fernkältesystem, in dem die transportierte Energie eingespeist wird. Netzverluste gelten im Sinne dieser Verordnung als Letztverbräuche.

(6) Ein Wärme-Herkunftsnachweis darf zur Vermarktung von thermischen Energiemengen verwendet werden, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften der in dem Fernwärme- oder Fernkältesystem insgesamt verteilten thermischen Energie abweichen, soweit vertragliche Vereinbarungen zu den Eigenschaften der an andere an das Fernwärme- oder Fernkältesystem angeschlossene Kunden dadurch nicht verletzt werden. Gesetzliche Anforderungen an Eigenschaften eines Wärme- oder Kältenetzes bleiben hiervon unberührt.

(7) Sofern ein Wärme-Herkunftsnachweis zur Vermarktung nach Absatz 6 verwendet wird und für die der vermarkteten thermischen Energie zugrundeliegende Erzeugungsanlage Investitionsbeihilfen oder sonstige Förderung für die Erzeugung der thermischen Energie im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geleistet wurde, ist der Marktwert dieser Herkunftsnachweise bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu berücksichtigen.

§ 9

Mindestinhalt von Herkunftsnachweisen

(1) Ein Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Herkunftsnachweises nach § 2 Nummer 4 und 11 unter Nennung der Art des Gases oder der Form der thermischen Energie;
2. eine einmalige Kennnummer;
3. das Datum der Ausstellung und den ausstellenden Staat,
4. die zur Erzeugung der Energieeinheit eingesetzten Energiequellen nach Art und wesentlichen Bestandteilen,
5. den Beginn und das Ende der Erzeugung der Energieeinheit, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt wird,
6. die Angaben nach § 5 Absatz 2 sowie die von der Registerverwaltung vergebene Kennnummer der Anlage,
7. Angaben dazu, ob und in welcher Art
 - a) für die Erzeugungsanlage für Gas oder Wärme Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
 - b) für die Erzeugung von Energieeinheiten aus der Erzeugungsanlage für Gas oder Wärme Betriebsbeihilfen geleistet wurden,
 - c) die Erzeugung der Energieeinheit in sonstiger Weise gefördert wurde im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

(2) Ein Herkunftsnachweis für strombasierte Energieeinheiten muss darüber hinaus mindestens Angaben dazu enthalten, ob

1. der erzeugten Energieeinheit entwertete Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien zugrunde liegen,
2. für die Stromerzeugungsanlage Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
3. für die Erzeugung von Strom aus der Stromerzeugungsanlage Betriebsbeihilfen geleistet wurden,
4. die Erzeugung des eingesetzten Stroms in sonstiger Weise gefördert wurde im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

(3) Ein Wärme-Herkunftsnachweis für thermische Energie auf der Basis gasförmiger Energieträger aus erneuerbaren Energien oder kohlenstoffarme Gase muss darüber hinaus mindestens Angaben dazu enthalten, ob und in welcher Art:

1. für die Gaserzeugungsanlage Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
2. für die Erzeugung gasförmiger Energieträger aus der Gaserzeugungsanlagen Betriebsbeihilfen geleistet wurden,
3. die Erzeugung des Gases in sonstiger Weise gefördert wurde im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

§ 10

Weitere Inhalte von Herkunftsnachweisen

(1) Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweise können auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. sofern die Energieeinheit aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde unter Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz in entsprechendem Umfang, der Standort, die installierte Leistung, das Datum der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage sowie weitere Informationen, die in den entwerteten Herkunftsnachweisen enthalten sind,
2. sofern die Energieeinheit aus oder mit Hilfe von Biomasse erzeugt wurde,
 - a) Art der eingesetzten Biomasse,
 - b) Einhaltung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach Teil 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in Bezug auf die eingesetzten Brennstoffe und Anlagen,
 - c) Einhaltung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach Teil 2 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) in Bezug auf die eingesetzten Brennstoffe.

(2) Gas-Herkunftsnachweise können auf Antrag folgende Angaben enthalten:

1. Einhaltung der Voraussetzungen nach Teil 2 der [Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes \(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote\)](#) vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist,
2. eine Arbeitszahl für den erzeugten gasförmigen Energieträger,
3. Einhaltung der Voraussetzungen nach dem Anhang Buchstabe A Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe, ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20 in der jeweils geltenden

Fassung hinsichtlich des in der chemischen Zusammensetzung eines gasförmigen Energieträgers enthaltenen Kohlenstoffs.

(3) Wärme-Herkunftsnachweise können auf Antrag folgende Angaben enthalten:

1. das Medium, das zur Übertragung der thermischen Energie eingesetzt wird,
2. für Wärme-Herkunftsnachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 2
 - a) die Art der Abwärme,
 - b) die eingesetzte Primärenergiequelle oder
 - c) die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001,
3. die thermische Nennleistung der thermischen Anlage und das Datum der Inbetriebnahme von Anlagenelementen,
4. das Labelssystem, nach dem eine Anlage oder ein Anlageninput zertifiziert ist, oder
5. sofern die thermische Energie in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist
 - a) elektrische Leistung der KWK-Anlage,
 - b) unterer Heizwert der KWK-Anlage,
 - c) Elektrischer Wirkungsgrad der KWK-Anlage und
 - d) Thermischer Wirkungsgrad der KWK-Anlage.

§ 11

Verfahren, Mitteilungspflichten

(1) Das Umweltbundesamt stellt ein elektronisches Kommunikationssystem zur Verfügung. Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen Zugang zu diesem Kommunikationssystem zu eröffnen und zu nutzen, insbesondere für die Stellung von Anträgen, die Abgabe von Erklärungen, sowie die Übermittlung von Daten und Dokumenten.

(2) Im Antrag zur Kontoeröffnung sind mindestens folgende Daten an das Umweltbundesamt zu übermitteln:

1. Angaben zur Person und Kontaktdaten,
2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Bei einem Antrag nach § 6 Absatz 1 bestehen mindestens folgende Mitteilungspflichten:

1. erzeugte Energiemengen,
2. eingespeiste Energiemengen,

3. Nutzung einer Energieeinheit, die einem Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis zugrunde liegt und nicht an einen Kunden oder Letztverbraucher geliefert wurde,
4. ob für die Energieeinheit bereits ein Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweis oder ein sonstiger Nachweis der Kennzeichnung ausgestellt wurde, oder ein Verfahren erfolgt ist, das zumindest auch zum Ausweis einer Lieferung im Inland oder Ausland dient.

(4) Bei einem Antrag nach § 6 Absatz 1 für einen Gas-Herkunftsnachweise bestehen mindestens folgende zusätzliche Mitteilungspflichten:

1. Art des Inverkehrbringens des erzeugten gasförmigen Energieträgers und
2. Art und Herstellungsweise des gasförmigen Energieträgers, seine chemische Zusammensetzung und der Energieträger, aus dem das Gas erzeugt oder der zur Herstellung des Gases umgewandelt worden ist.

(5) Bei einem Antrag nach § 6 Absatz 1 für einen Wärme-Herkunftsnachweis bestehen zusätzliche Mitteilungspflichten zur Herstellungsweise der thermischen Energie sowie zum eingesetzten Energieträger.

§ 12

Verarbeitung von Daten

(1) Das Umweltbundesamt hat bei der Einrichtung und bei dem Betrieb der Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

(2) Das Umweltbundesamt verarbeitet Daten einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Registerführung nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Das Umweltbundesamt löscht Daten, die nicht mehr für die Überwachung und den Vollzug dieser Verordnung oder zu energiestatistischen Zwecken erforderlich sind.

(4) Das Umweltbundesamt trifft für die Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.3.2016, S. 1; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(5) Vor der Löschung von Daten hat das Umweltbundesamt dem Bundesarchiv eine Kopie des vollständigen Datenbestandes zur Übernahme anzubieten. Das Umweltbundesamt kann dem Bundesarchiv stattdessen regelmäßig eine Ausfertigung der zur Datensicherung hergestellten Kopien anbieten. Das Anbietungs- und Abgabeverfahren erfolgt nach § 5 Absatz 3 Satz 5 des Bundesarchivgesetzes.

§ 13

Überprüfung der gespeicherten Daten, Datenübermittlung

(1) Zum Zwecke größtmöglicher Richtigkeit der im Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister nach Absatz 1 eingetragenen Daten und des effizienten Registerbetriebs, gleicht das Umweltbundesamt Daten ab und tauscht diese zwischen diesen Registern sowie mit anderen nationalen und internationalen Registern und Datenbanken aus. Das Umweltbundesamt kann hierzu die in den Herkunftsnachweisregistern nach § 3 Absatz 1 eingetragenen Daten mit den Daten abgleichen, die

1. aus frei zugänglichen Quellen verfügbar sind,
2. im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
3. im Regionalnachweisregister nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
4. im Marktstammdatenregister nach § 111e Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetz gespeichert sind,
5. im Register Biostrom nach § 44 Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gespeichert sind
6. im Register Biokraftstoffe nach § 42 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung gespeichert sind,
7. der zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorliegen,
8. im Biogasregister der Deutschen Energie-Agentur gespeichert sind,
9. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“, Banz AT 18.08.2022 B1 erhoben und gespeichert hat oder
10. in weiteren behördlichen Registern mit energiewirtschaftlichem Bezug gespeichert sind.

(2) Soweit es für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes erforderlich ist, darf das Umweltbundesamt Daten an die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln.

(3) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, darf das Umweltbundesamt Daten übermitteln an

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
2. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
3. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
4. die nachgeordneten Behörden dieser Bundesministerien,

5. Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie
6. Organe der Europäischen Union.

(4) Das Umweltbundesamt kann Behörden über elektronische Schnittstellen den Zugang zu den in einem Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 gespeicherten Daten ermöglichen.

(5) Das Umweltbundesamt ist berechtigt Fehler zu korrigieren, die bei der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung oder Entwertung von Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweisen festgestellt worden sind. Die von einer Korrektur betroffenen Registerteilnehmer werden darüber informiert.

§ 14

Subdelegation an das Umweltbundesamt

Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz folgendes zu regeln:

1. Voraussetzungen für die vorläufige und dauerhafte Sperrung von Konten und den Ausschluss von Kontoinhabern und anderen Registerteilnehmern von der Nutzung der Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 3,
2. Anforderungen an die Aufgabenübertragung und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten für eine beliehene juristische Person des Privatrechts nach § 4,
3. ergänzende Anforderungen an die Übermittlung und Bestätigung von Daten zur Anlagenregistrierung nach § 5,
4. ergänzende Anforderungen an die Zulässigkeit der Nutzung vorhandener Digitalisierungs- und Messtechnik, insbesondere kaufmännisch validierte Daten im Rahmen der Handhabung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen im Rahmen der Mitteilungspflichten nach §§ 5 und 11,
5. die weitere Ausgestaltung der Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an die jeweilige Registerverwaltung übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist,
6. weitere Anforderungen an
 - a) die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen,
 - b) den Inhalt und die Form der Gas- und der Wärme-Herkunftsnachweise sowie die verwendeten Datenformate und Schnittstellen zu anderen informationstechnischen Systemen,
 - c) die Ausstellung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweise für strombasierte gasförmige Energieträger abweichend von § 3 Absatz 5 Satz 1 des Herkunftsnachweisregistergesetzes ohne dass Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind;
 - d) die Ausstellung von Gas-Herkunftsnachweisen für kohlenstoffarme Gase;

- e) weitere Inhalte der Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweise nach § 10,
7. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen zu regeln, sowie festzulegen, wie die Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 2 nachweisen müssen,
 8. ergänzende Anforderungen an die Verwendung von Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweisen nach § 6 Absatz 7 und zur Sicherstellung ihrer Entwertung,
 9. ergänzende Anforderungen nach § 8 Absatz 5 an die Verwendung von Wärme-Herkunftsnachweisen für Netzverluste,
 10. nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu regeln, insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten,
 11. den Abgleich und Austausch von Daten mit anderen Registern und Datenbanken sowie die Übermittlung von Daten nach § 13 Absatz 1 und 3,
 12. den Grund und die Höhe von Gebühren für Dienstleistungen nach Nummern 6 und 10,
 13. nähere Vorgaben zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen nach § 9 HKNRG.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz wurde die Rechtsgrundlage für ein Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme geschaffen. Die Verordnung konkretisiert nun Vorgaben zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen (HkN), die zur Einrichtung und zum Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte notwendig sind. Die Verordnung dient dabei ebenfalls der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Verordnung macht von den Verordnungsermächtigungen in § 4 und § 6 Herkunftsnachweisregistergesetz Gebrauch und dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

In § 2 der Verordnung werden Begriffsbestimmungen geregelt, wobei sich die Definitionen für erneuerbare Energie und kohlenstoffarme Gase mit Bezug auf unionsrechtliche Vorgaben beziehen. In §§ 3 bis 6 werden allgemeine Vorgaben zu dem Gas- und dem Wärme-Herkunftsnachweisregister, der Anlagenregistrierung und den Herkunftsnachweisen gemacht, wobei die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs beider Register dem Umweltbundesamt übertragen wird. Besondere Vorgaben für Gas-Herkunftsnachweise ergeben sich aus § 7, für Wärme-Herkunftsnachweise aus § 8. Die Mindestinhalte für Herkunftsnachweise in § 9 orientieren sich unmittelbar an die Vorgaben des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und werden um weitere Inhalte nach § 10 ergänzt, die auf freiwilliger Basis gemacht werden können. Aus den §§ 11 bis 13 ergeben sich Vorgaben zum Verfahren, zu Mitteilungspflichten sowie der Verarbeitung, Überprüfung und Übermittlung von Daten. Zuletzt wird das Umweltbundesamt § 14 ermächtigt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weitere Konkretisierungen vorzunehmen, insbesondere zur Einrichtung und zum Betrieb der Herkunftsnachweisregister, zur Verwendung von Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweisen, zu Gebühren und Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, da die Bestimmungen dieser Verordnung der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen und eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

IV. Regelungskompetenz

Die Bundesregierung ist nach Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 4 und § 6 Herkunftsnachweisregistergesetz ermächtigt diese Verordnung zu erlassen. Sie wird mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es setzt die Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung setzt Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Es ist daher nicht vorgesehen Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Vielmehr wird ein neues Instrument geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Regelungszweck dieses Artikels und damit auch dieser Verordnung ist die Stärkung der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der Energieversorgung (Sustainable Development Goal - SDG 7) indem mehr Transparenz für die beteiligten Marktakteure, insbesondere für Energieverbraucher, geschaffen wird. Darüber hinaus werden mit dem Herkunftsnachweisregister zuverlässige Systeme zur Vermarktung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Energiequellen geschaffen, die einen nachhaltigen Konsum und eine nachhaltige Produktion unterstützen (SDG 12).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die vorliegende Verordnung regelt die Errichtung und den Betrieb eines betrugssicheren Systems zur Registrierung der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen (Herkunftsnachweisregister) durch das Umweltbundesamt. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Ziffer 4.3 dargestellten Kosten hinausgehend – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Länder und Gemeinden

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung:

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Nutzung des HkNR besteht keine Verpflichtung, es ist vielmehr ein freiwilliges zuverlässiges System zur transparenten Vermarktung erneuerbarer und kohlenstoffarmer

Energiequellen. Bei einer freiwilligen Nutzung der Register sind für die Wirtschaft die neuen Informationspflichten dieser Verordnung einschlägig, die für den effektiven und gemäß europäischen Rechtsvorgaben geforderten Betrieb des Herkunftsnachweisregisters notwendig sind. Die Informationspflichten beinhalten zum Teil einmalige, zum Teil anlassbezogene Mitteilungen. Im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung ist für die Wirtschaft mit folgendem Erfüllungsaufwand zu rechnen:

- ca. 2 Stunden für die Kontoeröffnung (einmalig)
- ca. 1 Stunde ggfs. für die Anlagenregistrierung (einmalig)
- durchschnittlich ca. 8 Stunden/Jahr für die Kontobewirtschaftung, d.h. Ausstellungen, Übertragung einschließlich Import/Export, Entwertung, Datenanpassung (laufend)

Ausgehend davon, dass für die Registernutzung und Datenaktualisierung eine Person mit mittlerer Qualifikation in der Energieversorgung tätig ist, wäre nach dem aktuellen Leitfaden des NKR für die Bemessung des Erfüllungsaufwands ein Stundensatz i. H. v. 54,70 Euro (Anhang VII) anzusetzen.

Insofern ist mit einer einmalig zusätzlichen Kostenbelastung von 109,40 Euro pro Konto sowie von 54,70 Euro pro Anlage und einer Kostenbelastung für die Kontobewirtschaftung von durchschnittlich 437,60 Euro pro Jahr zu rechnen.

Die einmal zusammengestellten anlagenspezifischen Daten sind grundsätzlich bei der Ausstellung eines jeden Herkunftsnachweises für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff), für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbare Abwärme aus der entsprechenden Anlage vorzuhalten.

Der Erfüllungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für Gutachter bei der Anlagenregistrierung und (in bestimmten Fällen) bei der HkN-Ausstellung (§ 5 Abs. 5) sind vom Anlagenbetreiber zu tragen, müssen aber erst im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung beziffert werden, die auf Grundlage dieser Verordnung erlassen wird. Ebenso sind die Kalkulation der Gebühren sowie eine Prognose für die zu erwartende Anzahl von Konten und Anlagen in den beiden Registern für diese Verordnung noch nicht erforderlich. Die Darstellung und Kalkulation werden ebenfalls im Rahmen der Verabschiedung einer Gebührenverordnung und der Durchführungsverordnung erfolgen, die auf Grundlage dieser Verordnung erlassen wird.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien wird durch den Vollzugsaufwand Personalbedarf beim Umweltbundesamt entstehen. Dieser ist nach bisheriger Planung auf bis zu 18 (Plan-)Stellen beim Umweltbundesamt zu beziffern.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkostenansätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten erwachsen dem Umweltbundesamt somit jährliche Vollzugskosten in Höhe von 1,83 Millionen Euro.

Für den Bereich der Sachmittel fallen einerseits Kosten für die Einrichtung des Registers an. Hier geht es um die Entwicklung einer Registersoftware oder den Ankauf und die spezifische Anpassung einer Registersoftware sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Lizenzen). Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Die einmaligen Kosten für die Entwicklung und Einrichtung belaufen sich auf circa 1 Million

Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,22 Millionen Euro an Sach- und Gemeinkosten erwartet.

Solange der genannte Vollzugsaufwand nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt wird, soll ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und (plan)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 07.07.2023) des Bundesfinanzministeriums ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich nicht vor 2025 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

5. Weitere Kosten

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff), für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbare Abwärme. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die den Registerteilnehmenden entstehenden HkN-Kosten können von den Versorgungsunternehmen an die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für ein HkN-Produkt aus gasförmigen Energieträgern (Gas, Wasserstoff) sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbare Abwärme entscheiden, über den Preis weitergegeben werden. Jedoch sind diese Kosten im Verhältnis zum Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmepreis gering. Eine generelle Erhöhung der Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmepreise ist mit der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters nicht bezweckt und auch nicht zu erwarten. Zudem haben Verbraucherinnen und Verbraucher auch die Wahl, sich im Falle eines höheren Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmepreises nicht für eine HkN-Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmeprodukt zu entscheiden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Durch die bezweckte Erhöhung der Transparenz im Energiemarkt sollen die Marktfunktionen und deren Überwachung verbessert werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da es sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben handelt.

Eine Evaluierung der in dieser Verordnung umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfolgt auf EU-Ebene. Die EU-Kommission legt im Jahr 2026 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vor und berücksichtigt die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001. Ein entsprechender Bericht wird 2032 veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird der EU-Kommission im Rahmen der Überprüfung über die Auswirkungen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland berichten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Mit der Verordnung über Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte werden unionsrechtlich Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt und nationalrechtliche Vorgaben aus dem Herkunftsnachweisregistergesetz in einem gemeinsamen Regelwert für Gas-Herkunftsnachweise sowie für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte konkretisiert. Außerdem wird das Umweltbundesamt zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Definition legt fest, was unter Biogas im Sinne der Verordnung zu verstehen ist und bezieht sich dabei auf § 3 Nummer 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu Nummer 2

Da die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 dient wird zum Zwecke der richtlinienkonformen Umsetzung für die Definition von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Definition dieser Richtlinie verwiesen. Dort sind als erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas aufgezählt. Für die Konkretisierung der genannten Energiequellen können die weiteren Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 herangezogen werden.

Für Deponie- und Klärgas ergibt sich aus § 2 Nummer 4 und § 4 Nummer 2 HkNRG sowie aus der Definition in § 2 Nummer 7 und 8, dass diese Energiequellen im Anwendungsbereich der Verordnung nicht als erneuerbare Energie, sondern als kohlenstoffarme Gase behandelt werden, auch sofern sie der Ausgangsstoff für die Erzeugung von Wasserstoff sind.

Biogas wird im Anwendungsbereich der Verordnung durch Verweis in § 2 Nummer 1 auf § 3 Nummer 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz konkretisiert.

Zu Nummer 3

Die Definition legt fest, was ein Fernwärme- oder Fernkältesystem ist. Maßgeblich ist das technisch verbundene Netz. Der Begriff ist weit zu verstehen. Im Regelfall wird ein Wärme- oder Kältenetz identisch mit dem Fernwärme- oder Fernkältesystem sein. Wenn jedoch mehrere Wärme- oder Kältenetze miteinander verbunden sind und hydraulische Abgrenzungen bestehen, bilden sämtliche verbundene Wärme- oder Kältenetze ein Fernwärme- oder Fernkältesystem unabhängig von der Anzahl der Betreiber der Wärme- oder Kältenetze innerhalb des Systems. Jede Art von Fernwärme- oder Fernkältesysteme ist erfasst, das heißt etwa zur Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten aus zentralen oder dezentralen Energiequellen und zur Nutzung als Raum- oder Prozesswärme oder -kälte oder zur Trinkwarmwasserbereitstellung. Zu dem System gehören alle Anlagen, die für den Betrieb und die Versorgung der angeschlossenen Wärme- und Kältenutzer erforderlich sind, insbesondere die Rohrleitungen, Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und Wärme- oder Kältespeicher.

Zu Nummer 4

Die Definition nimmt Bezug auf die Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 4 HkNRG und führt im Anwendungsbereich der Verordnung einen verkürzten Begriff ein.

Zu Nummer 5

Die Definition nimmt Bezug auf die § 3 Absatz 1 Nummer 3 HkNRG und führt einen verkürzten Begriff für das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger ein.

Zu Nummer 6

Die Definition legt fest, was unter Gas zu verstehen ist. Gasförmige Energieträger sind im Regelfall Kohlenwasserstoffe, wie Methan, einschließlich Biomethan und Biogas. Im Zuge der Energiewende wird jedoch auch Wasserstoff als Energieträger an Bedeutung gewinnen. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht sich ausdrücklich auf Wasserstoff. Ferner ist absehbar, dass weitere Gase, die bisher nicht üblicherweise als Energieträger genutzt werden, zunehmend als solche eingesetzt werden. Hier ist insbesondere an erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs zu denken, die Stickstoffe beziehungsweise Ammoniak umfassen.

Zu Nummer 7

Die Definition zählt auf, welche Gasarten als kohlenstoffarmes Gase anzusehen sind. Hierzu gehören Deponie-, Klär- und Grubengas. Die Gase sind nicht im Erneuerbare-Energien-Gesetz legaldefiniert, sind aber Gegenstand von Regelungen im Rahmen dieses Gesetzes. Der Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz soll daher verdeutlichen, dass dieselben Gase gemeint sind. Es handelt sich um Gasgemische, die hauptsächlich aber nicht ausschließlich aus Methan bestehen, deren energetische Nutzung mit Vorteilen für den Klimaschutz verbunden ist. Die Gase unterscheiden sich von Biogas. Die Definition erfasst ferner kohlenstoffarmen Wasserstoff nach § 2 Nummer 8.

Zu Nummer 8

Die Regelung definiert kohlenstoffarmen Wasserstoff. Sie setzt damit die Regelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 HkNRG um unter Berücksichtigung der Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie (NWS 2023) der Bundesregierung. Dabei wird ein ambitionierter Kohlendioxid-Grenzwert für die Treibhausgasemissionen unter Beachtung der Lebenszyklusanalyse (LCA-Ansatz) angestrebt, der an eine gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe ausgerichtete Einsparung angelehnt ist. Sie entspricht inhaltlich den Vorgaben zu sogenanntem blauem, türkisem und orangen Wasserstoff nach § 3 Absatz 3 des Entwurfs des Wärmeplanungsgesetzes. Die Regelung knüpft mit der Taxonomie-Verordnung und der Gas-Binnenmarkt-Richtlinie an zwei alternative Unionsrechtsakte an.

Die EU-Rechtsakte unterscheiden sich im Hinblick auf das Treibhausgasminderungsziel und die Methode zur Ermittlung des Kohlendioxid-Grenzwerts. Sie werden im Hinblick auf das Ambitionsniveau als im Wesentlichen vergleichbar erachtet. Aus diesem Grund besteht ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe a

Die Vorgaben der EU-Taxonomie werden in Bezug genommen. Diese sind auch für die Definition für blauen Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Gebäudeenergiegesetzes maßgeblich, sodass Kohärenz hergestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Definition verweist ferner dynamisch auf die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt. Im Zuge des sogenannten EU-Gaspakets wird diese Richtlinie neu gefasst und wird ebenfalls Vorgaben für kohlenstoffarmen Wasserstoff enthalten. Um das Ambitionsniveau dieser Regelung abzusichern, ist die Erdgasbinnenmarktrichtlinie nur heranzuziehen, sofern das Treibhausgasminderungsziel um höchstens 3,4 Prozentpunkte im Vergleich zu den Vorgaben der EU-Taxonomie nach unten abweicht.

Zu Nummer 9

Der Begriff fasst die Akteure zusammen, deren Teilnahme an den Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregistern für die Funktionsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit des Systems erforderlich ist. Kontoinhaber sind insbesondere Anlagenbetreiber und Energieversorgungsunternehmen. Unter registrierte Dienstleister fallen insbesondere Messdienstleister.

Zu Nummer 10

Thermische Energie ist ein physikalischer Sammelbegriff, der sowohl Wärme als auch Kälte umfasst. Die Verwendung dieses Begriffs ist in technischer Hinsicht präziser und trägt zu einer größeren Kohärenz im Anwendungsbereich der Verordnung bei.

Zu Nummer 11

Die Definition nimmt Bezug auf die Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 5 HkNRG und führt im Anwendungsbereich der Verordnung einen verkürzten Begriff ein. Es wird ferner klargestellt, dass die Bezugnahme der Regelungen auf einen „Wärme-Herkunftsnachweis“ auch den „Kälte-Herkunftsnachweis“ erfasst.

Zu Nummer 12

Die Definition nimmt Bezug auf die § 5 Absatz 1 Nummer 3 HkNRG und führt einen verkürzten Begriff für das das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme ein.

Zu § 3 (Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregister)

Zu Absatz 1

Zur Einrichtung und zum Betrieb des Herkunftsnachweisregisters wird, in Umsetzung von § 4 Absatz 1 Nummer 6 und § 6 Absatz 1 Nummer 9 HkNRG, das Umweltbundesamt als zuständige Behörde benannt. Das Umweltbundesamt steht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt- Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, unterliegt jedoch bei der Durchführung dieser Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Dem Umweltbundesamt ist es freigestellt, das Wärme- und das Gas-Herkunftsnachweisregister gemeinsam mit weiteren Nachweisregistern in einer elektronischen Datenbank zu betreiben. Dies ermöglicht die Nutzung von Synergieeffekten und schafft die Voraussetzungen für eine effektive Verwaltung. Die Trennung der einzelnen Register innerhalb der gemeinsamen elektronischen Datenbank stellt dabei sicher, dass jedes Nachweisinstrument seinen jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Zweck erfüllt und Besonderheiten, die für die einzelnen Register bestehen, berücksichtigt werden können.

Satz 4 setzt § 4 Absatz 1 Nummer 13 und § 6 Absatz 1 Nummer 13 HkNRG um. Danach ist ein Abgleich und Austausch von Daten mit dem Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Hinblick auf die Gaserzeugung sowie die Wärme- oder Kälteerzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mit gasförmigen Energieträgern sowie mittels Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien möglich.

Zu Absatz 2

Für das Wärme- und Gas-Herkunftsnachweisregister wird ein Kontosystem eingeführt. Der Kreis der Personen, die zur Eröffnung eines Kontos berechtigt ist, ist weit gefasst und umfasst natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Hierunter fallen etwa nicht eingetragene Genossenschaften oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Das Kontosystem wird dahingehend spezifiziert, dass ein Konto eine Voraussetzung für die Ausstellung, Inhaberschaft, Anerkennung, Übertragung, und Entwertung ist. Nähere Einzelheiten hierzu werden in der Durchführungsverordnung nach § 14 geregelt.

Zu Absatz 3

Das Umweltbundesamt hat die Möglichkeit, Konten vorübergehend zu sperren oder dauerhaft zu schließen sowie Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregistersystem auszuschließen. Voraussetzung dafür ist, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies dürfte in der Regel der Fall sein, wenn durch das Konto die Zweckerreichung des Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweisregisters gefährdet wird oder wenn die Kontoinhaber und Kontoinhaberinnen gegen das Herkunftsnachweisregistergesetz, diese Verordnung oder die auf Grundlage dieser Verordnung erlassene Durchführungsverordnung verstoßen und so die Zweckerreichung des Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweisregisters gefährden. Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen für Sperrung, Schließung und den Ausschluss bleiben einer Regelung in der Durchführungsverordnung nach § 14 vorbehalten.

Die Schaffung einer Regelung für die Sperrung, Schließung und den Ausschluss ist erforderlich, um das Umweltbundesamt in die Lage zu versetzen, bei dem Vorliegen einer Gefährdung der Zweckerreichung des Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweisregisters zu reagieren. Dies gilt umso dringlicher, da in Deutschland ausgestellte Herkunftsnachweise von anderen Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind und diese Anerkennung nur unter engen Voraussetzungen verweigert werden kann. Die Handlungsfähigkeit des Umweltbundesamtes als Registerverwaltung gewährleistet damit auch das Funktionieren des europäischen Systems für Herkunftsnachweise.

Zu § 4 (Übertragung von Aufgaben, Beleihung)

Das Umweltbundesamt ist ermächtigt, die ihm übertragenen Aufgaben auf eine juristische Person mittels Rechtsverordnung zu übertragen.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird das Umweltbundesamt auf Grundlage von §§ 4 Absatz 1 Nummer 6, 6 Absatz 1 Nummer 9 HkNRG ermächtigt, die Einrichtung und den Betrieb des Wärme- und Gas-Herkunftsnachweisregisters sowie die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte, ganz oder teilweise durch Beleihung auf eine juristische Person zu übertragen. Voraussetzung ist, dass diese die Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zentral für das Bundesgebiet erfüllt werden. Das Umweltbundesamt ist nicht verpflichtet von dieser Option Gebrauch zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert, wann eine juristische Person des Privatrechts Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zentral für das Bundesgebiet erfüllt werden.

Zu Nummer 1

Die Person, die die Geschäftsführung und Vertretung der Beliehenen ausübt, muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden.

Zu Nummer 2

Der Beliehene muss über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeit besteht und der Beliehene organisatorisch zur Erfüllung der Aufgaben in der Lage ist.

Zu Nummer 3

Der Beliehene hat nur die in dieser Verordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen. Dies soll die Unabhängigkeit und Neutralität der Beliehenen bei der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeit garantieren und mögliche Interessenkollisionen verhindern.

Zu Nummer 4

Es muss sichergestellt sein, dass der Beliehene im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz einhält. Da bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung eines Herkunftsnachweises sensible personenbezogene oder betriebliche Daten anfallen können, stellt die Regelung klar, Daten einschließlich Betriebsgeheimnisse, die dem Beliehenen im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit zugetragen werden, nach den geltenden Vorschriften zu schützen sind.

Zu Absatz 3

Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes. Diese Vorschrift gewährleistet die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der hoheitlichen Tätigkeit des Beliehenen. Daraus folgt, dass der Beliehene insbesondere verpflichtet ist, dem Umweltbundesamt Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und Unterlagen der Beliehenen vorzulegen, um dem Umweltbundesamt die Ausübung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Die Beleihung ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 5 (Grundsätze für die Anlagenregistrierung)

Zu Absatz 1

Für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises ist es zunächst notwendig die Erzeugungsanlage, aus der die dem Herkunftsnachweis zugrundeliegende Energieeinheit erzeugt wird, zu registrieren. Dies erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers durch die für die Register zuständige Behörde, das Umweltbundesamt. Dabei können Vorgaben einer Durchführungsverordnung nach § 14 konkretisiert werden. Insbesondere erhält das

Umweltbundesamt im Rahmen einer Durchführungsverordnung nach § 14 die Möglichkeit den Vorgaben CEN-EN 16325 sowie der EECS Regeln (*European Energy Certificate System*) adäquat zu begegnen. Dabei sollen Synergien mit vorhandenen Prüfungen genutzt werden. Die Regelung ist notwendig, um die Zulassung des Systems von Herkunftsnachweisregistern in Deutschland im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der *Association of Issuing Bodies* (AIB) nicht zu gefährden.

Die obligatorische Vergabe einer Kennnummer dient der Senkung des administrativen Aufwands bei der Erstellung von Herkunftsnachweisen für Energie aus diesen Anlagen und erleichtert den Datenabgleich mit anderen Registern.

Zu Absatz 2

Die geforderten Mindestangaben müssen sowohl für Gaserzeugungsanlagen als auch für Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte gemacht werden. Sie dienen der zweifelfreien Identifizierung der einzelnen Anlage und bilden die Grundlage für die Plausibilitätsprüfungen nach § 5 Absatz 5. Dies trägt zur Glaubwürdigkeit des Systems bei.

Anzugeben sind Standort, Typ, Kapazität der installierten Nennleistung, Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Bezeichnung, Daten zur Erfüllung der Anforderungen nach CEN-EN 16325 und, sofern vorhanden, die Nummer nach § 8 Absatz 2 Marktstammdatenregisterverordnung.

Vorgaben zum Typ der Anlage können vom Umweltbundesamt in einer Durchführungsverordnung nach § 14 konkretisiert werden. So kann beispielsweise für Elektrolyseure zur Gaserzeugung die Art des Elektrolyseverfahrens angegeben werden. Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht sich ausdrücklich auf die Anforderungen der Norm CEN-EN 16325. Dieser CEN-Standard stellt etwa Anforderungen an eine Anlagenbeschreibung und Grundriss der Anlage, einschließlich Angaben zur Technologieart und zum Standort der Erzeugungsanlage, zum Standort des Vor-Ort-Verbrauchs des Gases und des Netzeinspeisepunkts oder des Punkts, an dem das Gas für den Handel verfügbar wird, wobei die Positionen der relevanten Eingangs- und Ausgangszähler angegeben werden. Außerdem werden zusätzlich zu den Angaben über die Kapazität der Gaserzeugungsanlage gegebenenfalls Angaben über die Nennkapazität einer Rohgaserzeugungsanlage, einer Gasaufbereitungsanlage, einer Verflüssigungsanlage, Methanisierungsanlage oder eines Elektrolyseurs benötigt. Die Angabe einer Nummer nach § 8 Absatz 2 Marktstammdatenregisterverordnung muss nur erfolgen, sofern die Erzeugungsanlage im Marktstammdatenregister registriert ist. Das kann insbesondere bereits der Fall sein für Stromerzeugungseinheiten im Form von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, für Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungseinheiten oder Gasverbrauchseinheiten.

Zu Absatz 3

Die Regelung enthält besondere Angaben für die Registrierung von Gaserzeugungsanlagen.

Zu Nummer 1

Für Anlagen mit einem Anschluss an das Gas- oder Wasserstoffnetz ist die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt anzugeben. Darüber hinaus ist der Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte zu erfassen, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.

Zu Nummer 2

Sofern kein Netzanschluss besteht, ist auf den Übergabepunkt abzustellen, über den das in der Anlage erzeugte Gas über ein nicht-leitungsgebundenes Transportsystem in Verkehr gebracht werden. Am Übergabepunkt ist ebenfalls die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle anzugeben sowie dessen Ort.

Zu Absatz 4

Die Regelung enthält besondere Angaben für die Registrierung einer thermischen Erzeugungsanlage.

Zu Nummer 1

Die verpflichtende Angabe, an welches Fernwärme- oder Fernkältesystem die zu registrierende Erzeugungsanlage angeschlossen ist, ermöglicht die spätere Feststellung, ob die Voraussetzung des § 8 Absatz 5 Satz 1 für die Entwertung eines Wärme-Herkunftsnachweises erfüllt ist. Für die Feststellung, dass sich eine Anlage in einem Fernwärme- oder Fernkältesystem befindet, ist es ausreichend, dass zumindest ein Teil der erzeugten Energie in dieses System eingespeist wird.

Zu Nummer 2

Für Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen ist, genauso wie für Gaserzeugungsanlagen, die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle an der Übergabestelle sowie die Bezeichnung und der Ort des Zählpunkts anzugeben, über den die thermische Energie bei der Einspeisung zähltechnisch erfasst wird.

Zu Absatz 5

Im Interesse einer effizienten Verwaltungsführung sieht die Verordnung eine Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten durch die Behörde vor. Zu diesem Zweck können Erläuterungen des Anlagenbetreibers und Unterlagen angefordert werden. Dabei kann sich das Umweltbundesamt auch auf Unterlagen beziehen, die etwa für andere verwaltungsrechtlichen Verfahren verwendet wurden wie der Anlagengenehmigung oder Förderung, sowie TÜB-Anlagenprüfungen oder Schornsteinefeberüberprüfungen. Dazu gehören insbesondere Nachweise über die Auszahlung staatlicher Förderung. Eine Bestätigung durch einen Gutachter erfolgt nur bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der gemeldeten Daten. Dabei kann die Bestätigung auch durch eine fachkundige interne Person erfolgen, sofern diese als Energiemanagementbeauftragter nach ISO 50001 zertifiziert ist.

Nach § 5 Absatz 5 Satz 3 hat das Umweltbundesamt die Möglichkeit, bei Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen auch ohne begründete Zweifel die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen, aus denen die Richtigkeit der übermittelten Daten hervorgeht einschließlich einer gutachterlichen Bestätigung. Der Grund hierfür ist, dass Fernwärme- und Fernkälteversorgungsunternehmen im Regelfall vertikal integriert sind. Der Anlagenbetreiber ist im Regelfall personenidentisch wie der Betreiber des Wärme- oder Kältenetzes und das Versorgungsunternehmen. Dadurch ist es nicht möglich, dass die Richtigkeit von Anlagendaten und Messverfahren durch einen vom Versorger unabhängigen Netzbetreiber bestätigt werden können. Es gelten daher höhere Anforderungen, um die Verbraucherinformationsfunktion von Herkunftsnachweisen auszufüllen und die Richtigkeit gemeldeter Daten zu verifizieren.

Zur Verfahrenserleichterung kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Durchführungsverordnung nach § 14 die Kontrollanforderungen bei der Anlagenregistrierung konkretisieren und etwa nach Anlagentyp oder Anlagegröße staffeln.

Dabei soll klargestellt werden, wie die Richtigkeit der Daten auch ohne Gutachterbestätigung durch die Einreichung geeigneter Unterlagen nachzuweisen ist. Dadurch sollen Teilnahmebarrieren am System für Herkunftsnachweise vermieden werden.

Zu § 6 (Grundsätze für Herkunftsnachweise)

Zu Absatz 1

Die Verwendung, sowie die Ausstellung, Übertragung und Anerkennung von Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweisen erfolgen auf Antrag durch das Umweltbundesamt. Einzelheiten ergeben sich aus einer Durchführungsverordnung des Umweltbundesamtes nach § 14.

Zu Absatz 2

Ein Gas-Herkunftsnachweis wird nach § 3 Absatz 4 HkNRG und nach § 5 Absatz 3 HkNRG für einen Wärme-Herkunftsnachweis jeweils für eine Megawattstunde ausgestellt. Die Ausstellung kann für sämtliche Energiemengen erfolgen, die ab dem Beginn des Kalendermonats erzeugt wurde, in dem die Anlage registriert wurde. Somit können Herkunftsnachweise beispielsweise für Wasserstoff ausgestellt werden, der ab dem ersten Tag eines Monats erzeugt wurde, selbst wenn die Registrierung der Anlage erst am 15. Tag desselben Monats erfolgte. Die Ausstellung erfolgt in elektronischer Form und entspricht in Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 den Anforderungen der Norm CEN-EN 16325.

Zu Absatz 3

Artikel 19 Absatz 9 und Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 regeln unter welchen Umständen ausländische Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweise anzuerkennen sind. Die Regelung in der Verordnung ist für eine richtlinienkonforme Umsetzung des Unionsrechts erforderlich und kann im Rahmen einer Durchführungsverordnung des Umweltbundesamtes nach § 14 konkretisiert werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung befristet den Zeitraum innerhalb dessen ein Herkunftsnachweis übertragen werden kann. Sie stellt eine Umsetzung des Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dar. Die Bezugnahme auf den Kalendermonat steht in Einklang mit der Verwaltungspraxis des Umweltbundesamtes beim Betrieb des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz und erleichtert so die gemeinsame Registerverwaltung.

Zu Absatz 5

Die Regelung steht im Zusammenhang mit den Vorgaben nach § 3 Absätze 2 und 4 sowie § 5 Absatz 3 HkNRG. Sie verdeutlicht den Hauptanwendungsfall eines Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweises als Instrument, um eine eindeutige Zuordnung von Energieeigenschaften an die Verbrauchenden vorzunehmen. Dies entspricht auch der Vorgabe nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Danach dient der Herkunftsnachweis dazu, der Endkundin und dem Endkunden nachzuweisen, welchen Anteil die Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix eines Versorgers, der Energieeinheiten an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert, ausmacht.

Der Herkunftsnachweis hat nach Artikel 19 Absatz 2 Satz 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausdrücklich keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des verbindlichen Gesamtziels der Union für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am

Bruttoendenergieverbrauch der Union nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die Mitgliedstaaten und keine Auswirkung auf die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Absatz 6

Die Führung des Wärme- und Gas-Herkunftsnachweisregisters muss nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 betrugssicher und zuverlässig ausgestaltet werden. Zur betrugssicheren Führung des Registers ist eine nachträgliche Stichprobenkontrolle der entwerteten Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweise notwendig. Die Daten der Wärme- und Gas-Herkunftsnachweise müssen auch nach der Entwertung eine gewisse Zeit gespeichert werden, um diese Kontrollen durchführen zu können. Darüber hinaus bleibt die Speicherung der Daten über entwertete Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweise bei nachträglichen Gerichtsverfahren solange zulässig, wie diese Daten zu Beweisführungszwecken gebraucht werden. Die Löschung entwerteter Herkunftsnachweise muss daher unverzüglich automatisch erst dann erfolgen, wenn sie zur Führung des Wärme- und Gas-Herkunftsnachweisregisters nicht mehr erforderlich sind.

Einzelheiten zu Inhalt und zu den Wirkungen der Verwendung eines Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweises und zur Löschung von entwerteten Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweisen werden in der Durchführungsverordnung nach § 14 geregelt.

Zu Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, dass Gas- oder Wärmeherkunftsnachweise auch für Energiemengen aus Erzeugungsanlagen ausgestellt werden können, wenn die Energie ganz oder zum Teil vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird.

Die Hauptanwendung von Herkunftsnachweisen liegt in einer eindeutigen Zuordnung von Energieeigenschaften an die Verbrauchenden. Für bestimmte Anwendungsfälle kann es jedoch auch sinnvoll sein von diesem Hauptanwendungsfall abzuweichen. Die Möglichkeit Herkunftsnachweise für die Versorgung mit gasförmigen Energieträgern oder thermischer Energie aus eigenen Anlagen auszustellen und zu entwerten, kann insbesondere für Unternehmen eine Vereinfachung der Nachweisführung für die Bilanzierung selbst erzeugter Energie darstellen. Die Bilanzierung selbst erzeugter Energie bedarf einer komplexen Nachweisführung, sofern eine Eigenversorgungsanlage auch in ein Netz einspeist. Hintergrund ist, dass die Emissionen selbst erzeugter Energie als „Scope 1“ Emissionen gelten und direkt von den Unternehmen zu verantworten und zu kontrollieren sind. Gleichwohl können für größere Verbraucher sogenannte Prosumeranlagen mit Anschluss an ein Fernwärme- oder Fernkältesystem Effizienzvorteile zu einer vollständig dezentralen oder vollständig zentralen Versorgung bieten.

Es ist davon auszugehen, dass Herkunftsnachweise für reine Anlagen zur Eigenversorgung ohne Netzanschluss nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, da anderweitige Möglichkeiten der Nachweisführung existieren, etwa im Rahmen eines Energieaudit, die mit weniger Aufwand verbunden sind.

Zu Absatz 8

Ein Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweis wird grundsätzlich nach seiner Verwendung entwertet oder spätestens achtzehn Kalendermonate nach Erzeugung der dem Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweis zugrunde liegenden Energieeinheit automatisch gelöscht (Verfall). Damit wird – entsprechend den Vorgaben in Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – die maximale Frist, innerhalb derer ein Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweis verwendet werden muss, auf achtzehn Kalendermonate festgesetzt.

Nach seiner Entwertung kann ein Wärme- oder Gas-Herkunftsnachweis nicht mehr verwendet werden.

Zu § 7 (Besondere Anforderungen an Gas-Herkunftsnachweise)

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 Satz 1 sieht die Möglichkeit vor, Herkunftsnachweise für Gas, das aus erneuerbaren Energien stammt oder auf der Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurde, auszustellen. Dazu werden die Gasarten benannt, denen eine hohe Bedeutung im Rahmen der Dekarbonisierung des Gasmarktes und damit auch im Rahmen des Gas-Herkunftsnachweisregisters beigemessen wird.

In § 7 Absatz 1 Satz 2 ist die Ausstellung von Gas-Herkunftsnachweisen für kohlenstoffarme Gase und daraus hergestellter Derivate vorgesehen, die sich von den Gas-Herkunftsnachweisen auf der Basis erneuerbarer Energien unterscheiden. Kohlenstoffarme Gase ist in § 2 Nummer 8 definiert.

Zu Absatz 2

Das Umweltbundesamt hat die Möglichkeit im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 14 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für weitere Gasarten vorzusehen, sofern eine entsprechende Nachfrage besteht. Dies wäre beispielsweise denkbar für Butan oder Propan, die nicht unter § 7 Absatz 1 genannt sind.

Zu Absatz 3

Aus der Regelung ergeben sich die Voraussetzungen unter denen für Gas, das aus Strom erzeugt wurde, ein Herkunftsnachweis für Gas, das aus erneuerbaren Energien stammt oder auf der Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurde, ausgestellt werden darf.

Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Herkunftsnachweis nur eine Kennzeichnungsfunktion für das jeweilige Produkt hat. Er erfüllt keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des verbindlichen Gesamtziels der Union für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001, sodass im Zusammenhang mit diesen Regelungen strengere oder abweichende Anforderung an die Eigenschaft als erneuerbare Energie gelten können.

Zu Nummer 1

Stromherkunftsnachweise sind das etablierte und zuverlässige Kennzeichnungsinstrument für die Anerkennung von Strom als erneuerbare Energie und die Zuordnung dieser Eigenschaft zu einem Produkt, das an den Stromverbraucher geliefert wird.

Zu Nummer 2

Im Falle eines Direktanschlusses der Gaserzeugungsanlage durch eine physische Kopplung mit einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt auch ohne Strom-Herkunftsnachweise ein zuverlässiger Nachweis der Erneuerbare-Energie-Eigenschaft des eingesetzten Stroms vor. Die Kriterien unter Buchstabe a und b entsprechen den Vorgaben des Teil 2 der [Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes \(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote\)](#) vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist. Dadurch wird Kohärenz mit

bestehenden nationalen Regelungen hergestellt, die wiederum Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission aufgreift. Um eine richtlinienkonforme der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu gewährleisten, wird jedoch für die Zwecke dieser Verordnung auf bestimmte Kriterien die die Anerkennung der Erneuerbare-Energien-Eigenschaft einschränken kann, verzichtet. Danach ist auch ein Direktanschluss an Biomasseanlagen möglich und für die Stromerzeugungsanlage gilt kein Kriterium der Zusätzlichkeit.

Zu Nummer 3

Die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft des zur Gaserzeugung eingesetzten Stroms ist ebenfalls gesichert in dem Fall, dass Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wird während eines abwärts gerichteten Redispatch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Diese Vorgabe wird über die Regelungen von Zuschaltbaren Lasten operationalisierbar gemacht. Dafür sieht § 13 Absatz 6 und Absatz 6b des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen vor, bei denen Lasten auf ein Netzbetreibersignal reagieren. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Abregelungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms einzelnen Verbrauchsentscheidungen zuzuordnen, ist der Rückgriff auf die Regelungen zu Zuschaltbaren Lasten zweckmäßig und alternativlos. Die Kriterien unter Buchstabe a und b entsprechen ebenfalls den Vorgaben der [Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes \(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote\)](#) vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist und stehen in Einklang mit Vorgaben auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass Herkunftsnachweise für kohlenstoffarme Gase von den übrigen Gas-Herkunftsnachweisen zu unterscheiden sind. Diese Maßgabe ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 HkNRG. Eine Unterscheidbarkeit kann sich beispielsweise aus der optischen Gestaltung ergeben. Sie wird im Übrigen auch inhaltlich durch die Mindestangaben von Herkunftsnachweisen zur Art der eingesetzten Energiequelle nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 sichergestellt. Einzelheiten kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 14 näher bestimmen.

Zu Absatz 5

Bei einem netzgebundene Verbrauch gasförmiger Energieträger ist eine Entwertung von Gas-Herkunftsnachweisen nur zulässig ist, wenn bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen sowie den an der Letztverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht. Das bedeutet, dass Gas-Herkunftsnachweise für Methan nur entwertet werden darf, wenn Methan geliefert wurde beziehungsweise ein Gas-Herkunftsnachweis für Wasserstoff nur entwertet werden darf, wenn Wasserstoff geliefert wurde. Sofern gasförmige Energieträger unter Beimischung verschiedener Gasarten geliefert werden, sind die einschlägigen technischen Vorgaben zur Beimischungsfähigkeit bei der Entwertung zu berücksichtigen.

Zu § 8 (Besondere Anforderungen an Wärme-Herkunftsnachweise)

Zu Absatz 1

§ 8 Absatz 1 sieht vor, dass ein Herkunftsnachweis für thermische Energie aus jeder Primärenergiequelle ausgestellt werden kann und ermöglicht damit auf freiwilliger Basis eine Vollkennzeichnung für die Herkunft von Wärme und Kälte. In der Wärme- und Kälteversorgung wird damit die Nachweisfunktion von Herkunftsnachweisen betont.

Denkbar ist, dass auf der Grundlage von Wärme-Herkunftsnachweisen sowohl produktbezogene als auch system- oder netzbezogene Eigenschaften über die Anteile erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme gegenüber Kunden oder weiteren Marktteilnehmern sowie Netz- oder Speicherverluste transparent und glaubhaft ausgewiesen werden können. Ferner können Berichtspflichten leichter erfüllt und vereinheitlicht sowie ein höherer Digitalisierungsgrad erreicht werden.

Die Regelung unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Arten von Herkunftsnachweisen. Unter Nummer 1 fallen Herkunftsnachweise für thermische Energie aus erneuerbaren Quellen. Als weitere Art von klimaneutraler thermischer Energie erfasst Nummer 2 Herkunftsnachweise für unvermeidbare Abwärme. Thermische Energie aus thermischer Abfallbehandlung kann unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen unter Nummer 1 oder unter Nummer 2 fallen, was jedoch nicht für die gesamte Energie aus einer solchen Anlage zutreffen muss. Deswegen regelt Nummer 3 eine weitere Kategorie, die eine Abgrenzung thermischer Energie aus fossilen Quellen ermöglicht. Als letzte Art von Wärme-Herkunftsnachweis ist als Auffangtatbestand unter Nummer 4 die Kategorie der anderen Quellen vorgesehen. Hierzu gehört insbesondere thermische Energie aus fossilen Quellen oder aus kohlenstoffarmen Gasen, aber auch Energie die nicht eindeutig zu einer bestimmte Primärenergiequelle zugeordnet werden kann, wie etwa Strom, der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird und keine der Voraussetzungen zum Nachweis der Erneuerbare-Energien-Eigenschaft nach § 8 Absatz 2 oder 3 erfüllt.

Zu Absatz 2

Die Regelung verdeutlicht, für welche Anteile der strombasierten thermischen Energie welche Wärme-Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Strombasierte thermische Energie ist Wärme oder Kälte, die durch Umwandlung von erneuerbarem Strom in thermische Energie oder unter Einsatz von Strom als Hilfsenergie zur Gewinnung thermischer Energie erzeugt wird. Dabei kann eine reine Umwandlung von Strom in thermische Energie erfolgen, etwa durch den Einsatz einer Power-to-Heat Anlage (Prinzip des Tauchsieders). Darüber hinaus kann Energie aus erneuerbaren Quellen oder unvermeidbare Abwärme durch den Einsatz von Hilfsenergie, etwa in einer Wärmepumpe, nutzbar gemacht werden.

Für einen Wärme-Herkunftsnachweis nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (erneuerbare Energien) sind zwei Fälle denkbar. Entweder es handelt sich um Wärme, deren Charakterisierung als erneuerbar daher rührt, dass sie zum Beispiel mit Hilfe einer Wärmepumpe aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnen wurde. Dabei wird von der gewonnenen Wärme- oder Kälteenergiemenge diejenige Energiemengen abgezogen, die in Form des für die Gewinnung der Wärmemenge als Hilfsenergie eingesetzten Stroms verbraucht wurde, also zum Beispiel der für den Betrieb einer Wärmepumpe eingesetzte Strom. Die Anrechnung der für die Wärmegewinnung eingesetzten Energiemenge erlaubt es, den verbleibenden Netto-Betrag der gewonnenen Wärme als erneuerbare Energie einzustufen. Die Regelung dieses Falles findet sich in § 8 Absatz 2 Nummer 2. Für die Gewinnung von unvermeidbarer Abwärme zum Beispiel mit Hilfe einer Wärmepumpe findet sich eine entsprechende Regelung in § 8 Absatz 2 Nummer 3.

Für diejenige thermische Energiemenge, der ein entsprechender Energieaufwand für die Gewinnung oder Erzeugung gegenübersteht, kommt die Erstellung eines Wärme-Herkunftsnachweises nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 aus erneuerbaren Energiequellen nur dann in Betracht, wenn bereits für die zur Wärme- oder Kälteerzeugung eingesetzte Strom-Energiemenge die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft nachgewiesen ist nach § 7 Absatz 3 Satz 2, etwa durch Entwertung entsprechender Strom-Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Quellen. Die Erneuerbare-Energie-Eigenschaft des für die Erzeugung der thermischen Energie verbrauchten Stroms vermittelt sich der erzeugten Menge thermischer Energie und legitimiert die Ausstellung von Wärme-Herkunftsnachweisen nach

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 für diese Wärme- oder Kälteenergiemenge. Die Regelung dieses Falles findet sich in § 8 Absatz 2 Nummer 1.

Für die verbleibende thermische Energiemenge, für die zum einen kein Wärme-Herkunftsnachweis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 erstellt werden kann, weil insoweit der zur Erzeugung verbrauchte Strom gegenzurechnen war, insoweit also der Charakter der aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnenen Energie nicht erneuerbar war und für die zum anderen auch kein Wärme-Herkunftsnachweis nach Nummer 1 erstellt werden kann, weil insoweit die Voraussetzung eines Nachweises der Erneuerbare-Energien-Eigenschaft fehlt, können für die Zwecke der Vollkennzeichnung Wärme-Herkunftsnachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 erstellt werden, das heißt für Wärme aus anderen Quellen. Die Regelung dieses Falles findet sich in § 8 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, wann für thermische Energie, die auf den Einsatz von Strom zurückzuführen ist, ein Wärme-Herkunftsnachweis für erneuerbare Energie nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ausgestellt werden kann. Dabei wird Bezug auf die Voraussetzungen genommen, nach denen strombasierte gasförmige Energieträger als erneuerbare Energie gekennzeichnet werden. Dies erfasst zunächst den Fall, dass für den zur Wärme- oder Kälteerzeugung eingesetzten Strom in entsprechendem Umfang Strom-Herkunftsnachweise entwertet wurden. Dies sichert die Wirkung des Doppelförderungsverbots ab, wonach nur entweder staatliche Förderung (EEG) oder Herkunftsnachweise zulässig sind. Darüber hinaus sind auch Fälle abgedeckt, in denen ein Direktanschluss zwischen der Wärmeerzeugungsanlage und der Erzeugungsanlage für Strom aus erneuerbaren Energien besteht sowie der Verbrauch von Strom zur Wärmeerzeugung in Rahmen eines Redispatch erfolgt.

Zu Nummer 2

Umgebungsenergie und Geothermie sind erneuerbare Energiequellen, die mittels einer strombetriebenen Wärmepumpe oder eines Kälteversorgungssystems nutzbar gemacht werden können. Die erzeugte thermische Energie ist als erneuerbare Energie zu kennzeichnen im Hinblick auf die Menge, die die zum Betrieb der Erzeugungsanlage eingesetzte Menge an Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 3

Wenn unvermeidbarer Abwärme durch den Einsatz von Hilfsenergie nutzbar gemacht wird, etwa durch eine Wärmepumpe, ist die erzeugte thermische Energie als solche zu kennzeichnen hinsichtlich der Menge, die die zum Betrieb Erzeugungsanlage eingesetzte Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 4

Für thermische Energie auf der Basis von Strom, die nicht aus erneuerbaren Quellen stammt, weil die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 2 nicht eingehalten sind, besteht aufgrund des Ansatzes der Vollkennzeichnung die Möglichkeit, einen Herkunftsnachweis auszustellen. Dieser Herkunftsnachweis fällt in die Kategorie der „anderen Quellen“.

Zu Absatz 3

Die Regelung verdeutlicht für welche Anteile der mittels Gaseinsatz erzeugten thermischen Energie welche Art von Wärme-Herkunftsnachweis ausgestellt wird.

Gasbasierte thermische Energie ist Wärme oder Kalte, die in erster Linie durch Umwandlung von gasförmigen Energieträgern in Wärme erzeugt wird. Hierzu gehört etwa

die Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von Gas in einem Kessel oder einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Unter diese Regelung fällt außerdem thermische Energie, die unter Einsatz von Gas als Hilfsenergie zur Gewinnung von Umgebungsenergie oder Geothermie erzeugt wird. Dadurch ist beispielsweise auch Wärme aus einer gasbetriebenen Wärmepumpe erfasst.

Für einen Wärme-Herkunftsnachweis nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (erneuerbare Energie) sind zwei Fälle denkbar: beim ersten Fall handelt sich um Wärme, deren Charakterisierung als erneuerbar daher rührt, dass sie zum Beispiel mit Hilfe einer Wärmepumpe aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnen wurde. Dabei wird von der gewonnenen Wärme- oder Kälteenergiemenge diejenige Energiemenge abgezogen, die für die Gewinnung der Wärmemenge als Hilfsenergie eingesetzten Gases verbraucht wurde. Das ist zum Beispiel die für den Betrieb einer Wärmepumpe eingesetzte Gas-Energiemenge. Der Abzug der für die Wärmegewinnung eingesetzten Energiemenge erlaubt es, den verbleibenden Netto-Betrag der gewonnenen Wärme als erneuerbare Energie einzustufen. Die Regelung dieses Falls ergibt sich aus § 8 Absatz 3 Nummer 2.

Für die Gewinnung von thermischer Energie aus unvermeidbarer Abwärme, zum Beispiel mit Hilfe einer gasbetriebenen Wärmepumpe, findet sich eine entsprechende Regelung in § 8 Absatz 3 Nummer 3.

Beim zweiten Fall kommt für diejenige thermische Energiemenge, der ein entsprechender Energieaufwand für die Gewinnung oder Erzeugung gegenübersteht, die Erstellung eines Wärme-Herkunftsnachweises nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 aus erneuerbaren Energiequellen nur dann in Betracht, wenn bereits für die zur Wärme- oder Kälteerzeugung eingesetzte Menge gasförmiger Energieträger als erneuerbare Energie einzustufen ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Gas als Biogas unmittelbar aus einer erneuerbaren Quellen stammt (§ 8 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a). Die Voraussetzung ist außerdem erfüllt, wenn entsprechende Herkunftsnachweise für Gas aus erneuerbaren Quellen entwertet (§ 8 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) oder die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft über Massenbilanzierungsnachweise dargelegt werden konnten (§ 8 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c). Der erneuerbare Charakter der verbrauchten und in Wärme umgewandelten Gas-Energiemenge vermittelt sich der erzeugten Menge thermischer Energie und legitimiert die Ausstellung von Wärme-Herkunftsnachweisen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (erneuerbare Energie). Die Regelung dieses Falls ergibt sich aus § 8 Absatz 3 Nummer 1.

Für die verbleibende thermische Energiemenge, für die zum einen kein Wärme-Herkunftsnachweis nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 erstellt werden kann, weil insoweit die zur Erzeugung verbrauchte Gasenergiemenge gegenzurechnen war, insoweit also der Charakter der aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnenen thermischen Energie nicht erneuerbar war und für die zum anderen auch kein Wärme-Herkunftsnachweis nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 erstellt werden kann, weil insoweit die Voraussetzung einer Entwertung von Herkunftsnachweisen oder Vorlage von Massenbilanzierungsnachweisen für das verbrauchte Gas fehlt, können für die Zwecke der Vollkennzeichnung Wärme-Herkunftsnachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 erstellt werden, das heißt für Wärme aus anderen Quellen. Die Regelung dieses Falls findet sich in § 8 Absatz 3 Nummer 4.

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, wann für thermische Energie, für deren Erzeugung gasförmige Energieträger verbraucht wurden, ein Herkunftsnachweis für Energie aus erneuerbaren Quellen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ausgestellt wird. Nach der ersten Alternative müssen Gas-Herkunftsnachweise nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in entsprechendem Umfang entwertet werden. Die zweite Alternative erlaubt es ferner, dass die Erneuerbare-Energie-Eigenschaft des eingesetzten Gases über Massenbilanzierungsnachweise dargelegt wird.

Soweit danach kein Herkunftsnachweis nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 ausgestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einen Herkunftsnachweis nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 auszustellen.

Zu Nummer 2

Umgebungsenergie und Geothermie sind erneuerbare Energiequellen, die mittels einer gasbetriebenen Wärmepumpe oder eines entsprechenden Kälteversorgungssystems nutzbar gemacht werden können. Die gewonnene thermische Energie ist unabhängig von der Eigenschaft des verbrauchten Gases als erneuerbare Energie zu kennzeichnen, soweit die gewonnene Energiemenge, die zum Menge der zum Anlagenbetrieb eingesetzte Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 3

Bei der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme, etwa durch eine gasbetriebene Wärmepumpe, ist die erzeugte thermische Energie ebenfalls entsprechend der Regelung in § 8 Absatz 3 Nummer 2 als solche zu kennzeichnen hinsichtlich der Menge, die den zum Betrieb Erzeugungsanlage eingesetzten Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 4

Für thermische Energie auf der Basis von Gas, das nicht aus erneuerbaren Quellen stammt oder diese Eigenschaft nicht nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit aufgrund des Ansatzes der Vollkennzeichnung einen Herkunftsnachweis auszustellen. Dies eingesetzte Energiequelle wird im Rahmen der Mindestangaben im Herkunftsnachweis gekennzeichnet und der Herkunftsnachweis fällt in die Kategorie „andere Quellen“.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass Herkunftsnachweise thermische Energie aus anderen Quellen von den übrigen Wärme-Herkunftsnachweisen zu unterscheiden sind. Hintergrund ist, dass die Kategorien unter Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 als Beitrag zur Dekarbonisierung der Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Rahmen gesetzlicher anerkannt werden, insbesondere nach Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Eine Unterscheidbarkeit kann sich beispielsweise aus der optischen Gestaltung ergeben. Sie wird im Übrigen auch inhaltlich durch die Mindestangaben von Herkunftsnachweisen zur Art der eingesetzten Energiequelle nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 sichergestellt. Einzelheiten kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 14 näher bestimmen

Zu Absatz 5

Mit der Beschränkung der Entwertung von Wärme-Herkunftsnachweisen auf die thermische Energie, die in an das angeschlossene Fernwärmesystem eingespeist werden, wird von der Regelungsmöglichkeit in § 6 Absatz 1 Nummer 11 HkNRG Gebrauch gemacht. Damit verliert der Herkunftsnachweis die Handelsfunktion jenseits eines Fernwärme- oder Fernkältesystems und wird auf Handelsfunktion innerhalb dieses Systems sowie die Nachweisfunktion für die Herkunft der Wärme aus bestimmten Energiequellen begrenzt. Hierin unterscheidet sich der Rechtsrahmen für Wärme-Herkunftsnachweisen von demjenigen für Gas- oder Strom-Herkunftsnachweise.

Die Betonung der Nachweisfunktion soll die Akzeptanz erneuerbarer Wärmeversorgung dadurch steigern, dass für alle Beteiligten transparent wird, aus welchen Energiequellen die Wärme im Fernwärme- oder Fernkältesystem stammt und eine unmittelbare Zurechenbarkeit der wirtschaftlichen Bedingungen der Wärmeversorgung in dem jeweiligen Fernwärme- und Fernkältesystem gewährleistet ist.

Investitionsanreizen, die durch die Nutzung von Wärme-Herkunftsnachweise entstehen können, werden auf Fernwärme- oder Fernkältesysteme fokussiert, die jedenfalls auch im deutschen Bundesgebiet sind. Dies wird allerdings auch dazu führen, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen in einem Fernwärmesystemen ohne kostengünstige Optionen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme, keine Möglichkeit hat kosteneffizientere Wärmelösungen in anderen Wärmenetzen für die eigenen Zwecke zu nutzen. Im Ergebnis besteht ein Risiko, dass zunächst vergleichsweise höhere Wärmepreise im eigenen Fernwärme- oder Fernkältesystem entstehen. Zugleich ist aufgrund des ambitionierten Ziels nach dem Klimaschutzgesetz, in 2045 die Klimaneutralität zu erreichen, sachgerecht, dass gerade die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen, in denen die vollständige Dekarbonisierung eine vergleichsweise größere Herausforderung darstellt, dazu angehalten werden, den verbleibenden Zeitraum effizient und vorrangig für die notwendigen Maßnahmen im eigenen System zu nutzen.

In Absatz 5 Satz 2 ist eine abweichende Regelung vorgesehen für den Einsatz mobiler thermischer Speicher. In diesen Fällen wird die Erzeugungsanlage für thermische Energie so behandelt, als ob sie in jenes Fernwärme- oder Fernkältesystem einspeist, in das die transportierte Energie eingespeist wird.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 3 ermöglicht es, dass für Netzverluste auf Antrag Herkunftsnachweise entwertet werden können. Damit wird von der Regelungsmöglichkeit in § 6 Absatz 1 Nummer 10 HkNRG Gebrauch gemacht. Die Regelung ist eine konsequente Folge der Vollkennzeichnung. Dadurch erhalten auch Fernwärme- und Fernkälteversorgungsunternehmen als vertikal integrierte Unternehmen die Möglichkeit Transparenz über die Energiemengen und genutzter Energiequellen zu schaffen, die sich aus dem Betrieb des Systems ergeben. Eine Berücksichtigung von Netzverlusten erfolgt dabei im Wege einer anteiligen Berücksichtigung der Verluste bei der Entwertung der Herkunftsnachweise.

Zu Absatz 6

Mit diesem Absatz wird von der Regelungsmöglichkeit in § 6 Absatz 1 Nummer 12 HkNRG Gebrauch gemacht. Danach können Regelungen zum Schutz der an ein Wärme- oder Kältenetz angeschlossenen Kunden, vor einer aus der Vermarktung grüner Energie an einen Kunden unter Nutzung eines Herkunftsnachweises möglicherweise resultierenden Absinkens seines Anteils grüner Energie getroffen werden. Dem Schutz der angeschlossenen Kunden ist bereits durch die Regelung in Absatz 5 teilweise Rechnung getragen.

Der Absatz 6 Satz 1 regelt zu diesem Zweck zunächst, dass die Vermarktung verschiedener Produkte für thermische Energie unter Nutzung von Wärme-Herkunftsnachweisen zulässig ist. Da ein Wärme-Herkunftsnachweis jedoch nach Absatz 5 nur für Letztverbräuche in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältesystem entwertet werden kann, in den die Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage einspeist, führt die Vermarktung verschiedener Produkte innerhalb eines Systems zwangsläufig dazu, dass die Eigenschaften dieser Produkte im Hinblick auf den Energiemix oder die Treibhausgasemissionen von den Eigenschaften des Fernwärme- oder Fernkältesystems insgesamt abweichen. Erreicht ein Fernwärme- oder Fernkältesystem beispielsweise einen Anteil von 50 Prozent erneuerbare Energie und unvermeidbare Abwärme, und einen Anteil von 50 Prozent aus anderen Quellen, könnte ein Produkt mit einem Anteil von 70 Prozent erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme nur in begrenztem Umfang vermarktet werden. Ferner würde der Anteil erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme für die übrigen Kunden im äußersten Fall von 50 Prozent auf 30 Prozent fallen. Zum Schutz der Kunden vor einer Absenkung ihres vertraglich zugesicherten Anteils grüner Energie, die aus einer Vermarktung unter Nutzung eines Herkunftsnachweises resultiert, darf ein Produkt nur insoweit vermarktet werden, als dass vertragliche Vereinbarungen mit bestehenden Kunden nicht verletzt werden. Sofern in einem Wärme- oder Kälteliefervertrag

keine ausdrückliche Regelung zum Energiemix oder sonstigen Eigenschaften des gelieferten Produkts enthalten ist, ist im Regelfall davon auszugehen, dass für das Produkt jene Eigenschaften vereinbart wurden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Eigenschaften des Wärme- oder Kältenetzes entsprachen. Entsprechendes dürfte für den Fall gelten, dass aufgrund einer Änderung der Erzeugungsstruktur die Preisanpassungsklausel während der Vertragslaufzeit geändert worden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine einseitige Änderung von Verträgen grundsätzlich nicht möglich ist.

Nach § 8 Absatz 6 Satz 2 bleiben die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenschaften eines Wärme- oder Kältenetzes von der Vermarktung von Fernwärmeprodukten unberührt. Die Regelung stellt auf das Wärme- oder Kältenetz ab, da dies auf in der Regel der Anknüpfungspunkt für entsprechende gesetzliche Regelungen ist. Im Gegensatz dazu stellen das Fernwärme- oder Fernkältesystem ein technisch zusammenhängendes Netz dar, das auch aus mehreren zusammengeschlossenen Wärmenetzen bestehen kann. Die gesetzlichen Anforderungen beziehen sich dabei insbesondere auf die Regelungen zu Primärenergiefaktoren und Emissionsfaktoren im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes. Sofern es beispielsweise möglich sein soll, durch produktbezogene Kennzahlen an der Stelle von oder alternativ zu systembezogenen Kennzahlen ordnungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, kann sich die notwendige rechtliche Grundlage aus dem Gebäudeenergiegesetz ergeben und nicht aus dieser Verordnung. Weitere Regelungen sind im Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes zum Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen enthalten. Ein Wärmenetzbetreiber bleibt daher bei der Gestaltung seiner Produktvermarktung verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenschaften des jeweiligen Wärme- oder Kältenetzes zu erfüllen.

Zu Absatz 7

Die Regelung setzt Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um, wonach für geförderte Erzeugungsanlagen die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nur zulässig ist, wenn der Marktwert des Herkunftsnachweises im Rahmen der Förderung gebührend berücksichtigt wird. Aus der Vermarktung können sich Erlöse ergeben, die bei der konkreten Berechnung der Höhe der Förderung einbezogen werden müssen. Dies ist im Rahmen der Antragstellung für eine Förderung zu beachten und muss im Zweifel dem Umweltbundesamt dargelegt werden.

Die Regelung ist Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Vermarktung eines Produkts nach § 8 Absatz 6 beschränkt. Sofern ein Wärme-Herkunftsnachweis nur zur Vermarktung verwendet, sondern nur aufgrund der Nachweisfunktion eingesetzt wird, kommt dem Herkunftsnachweis kein eigenständiger Marktwert zu. Entsprechend gibt es in dem Fall keinen im Rahmen einer Förderung berücksichtigungsfähigen Wert.

Zu § 9 (Mindestinhalt von Herkunftsnachweisen)

§ 9 regelt den notwendigen Mindestinhalt eines Herkunftsnachweises. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 verlangt nur bestimmte Mindestangaben. Die Mitgliedsstaaten können die Anforderungen an den Inhalt der Herkunftsnachweise erweitern. Solche erweiterten Inhalte, insbesondere zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben der Herkunftsnachweise und des Herkunftsnachweisregisters, können auf Antrag mit weiteren Angaben nach § 10 aufgenommen werden.

Zu Absatz 1

Durch die Regelungen in den § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 werden die Vorgaben in Artikel 19 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Um die genaue Zuordnung der ausgewiesenen Energieeinheit sicherzustellen und so eine Doppelausweisung der Energieeinheit zu verhindern, muss jeder Herkunftsnachweis zunächst Angaben zum Energieträger enthalten und mit einer einmaligen und damit eindeutigen Kennnummer versehen sein sowie das Datum und den ausstellenden Staat aufführen. Zudem muss der Herkunftsnachweis den Standort, den Typ, die Kapazität und das Datum der Inbetriebnahme der Anlage aufführen und Angaben über die Energiequelle, aus der die Energieeinheit umgewandelt wurde, und den Beginn und das Ende der Umwandlung enthalten.

Die Regelung in Nummer 7 setzt die Vorgabe in Artikel 19 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um, indem der nach der Norm CEN — EN 16325 erforderliche Verwendungszweck anzugeben ist.

Zu Absatz 2

Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 dienen der Umsetzung von § 3 Absatz 5 und § 5 Absatz 4 des HkNRG. Bei der Konversion von Energieeinheiten setzt die Ausstellung eines neuen Herkunftsnachweises für die erzeugte Energieeinheit zwingend die Entwertung des Herkunftsnachweises voraus, der für die zur Konversion eingesetzte Energieeinheit zuvor ausgestellt worden ist. Dadurch wird vermieden, dass sich für eine Energieeinheit mehrere Herkunftsnachweise gleichzeitig im Umlauf befinden. Die Regelung setzt Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um, wonach für dieselbe Energieeinheit jeweils nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt und registriert werden darf. Dies betrifft auch konvertierte Energieeinheiten.

Der Herkunftsnachweis muss zudem Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 über Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und sonstige nationale Förderregelungen enthalten. Betriebsbeihilfen erfassen jede Betriebsförderung für Energie, die in der Anlage erzeugt wurde. Entsprechend sind etwa Angaben im Herkunftsnachweis für thermische Energie zu machen, wenn für den in einer KWK-Anlage erzeugten Strom Betriebsförderung gewährt wurde. Für den Begriff der „Förderregelung“ wird auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen. Dieser Begriff umfasst Förderinstrumente, die die Kosten erneuerbarer Energien senken, den Verkaufspreis erneuerbarer Energien erhöhen oder die Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise steigern.

Zu Absatz 3

Der Herkunftsnachweis muss Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 über Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und sonstige nationale Förderregelungen enthalten. Betriebsbeihilfen erfassen jede Betriebsförderung für Energie, die in der Anlage erzeugt wurde. Entsprechend sind etwa Angaben im Herkunftsnachweis für thermische Energie zu machen, wenn für den in einer KWK-Anlage erzeugten Strom Betriebsförderung gewährt wurde. Für den Begriff der „Förderregelung“ wird auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen. Dieser Begriff umfasst Förderinstrumente, die die Kosten erneuerbarer Energien senken, den Verkaufspreis erneuerbarer Energien erhöhen oder die Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise steigern.

Zu § 10 (Weitere Inhalte von Herkunftsnachweisen)

Mit § 10 wird von der Möglichkeit der Mitgliedsstaaten Gebrauch gemacht, die Anforderungen an den Inhalt der Herkunftsnachweise zu erweitern. Solche abschließend aufgezählten erweiterten Inhalte werden auf Antrag aufgenommen, um Herkunftsnachweise und das Herkunftsnachweisregister für zusätzliche Aufgaben zu öffnen und den Nutzen zu mehren.

Zu Absatz 1

Die Aufnahme zusätzlicher Angaben kann sowohl für Gas- als auch für Wärme-Herkunftsnachweise beantragt werden. Das Nähere sowie weitere Inhalte der Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweise regelt die Rechtsverordnung nach § 14.

Zu Nummer 1

Nummer 1 eröffnet durch weitere Angaben zusätzliche Transparenz darüber, ob für die Erzeugung von Gas oder thermische Energie eingesetzten Stroms eine neue oder Bestandsanlage eingesetzt wurde. Neue Anlagen sind im freiwilligen Ökostrommarkt ein qualitatives Differenzierungsmerkmal. Zudem ist eine weitere Qualitätsdifferenzierung im Strommarkt, z.B. ob Strom aus einem Drittstaat importiert wurde, oder auch die Kenntlichmachung der Nicht-Inanspruchnahme einer Förderung möglich.

Zu Nummer 2

Nummer 2 eröffnet weitere Angaben für Biomasse. Die in den zusätzlichen Angaben enthaltenen Eigenschaften können für die Bewertung der Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung sein. Der Zweck ist die Schaffung von Transparenz und die Ermöglichung einer ökologischen Differenzierung.

„Mithilfe von Biomasse“ deckt den Fall ab, dass einerseits strombasierter Wasserstoff und andererseits Biomasse als Kohlenstoff-Quelle (z.B. für die Herstellung von Methan) verwendet wurden.

Zu Buchstabe a

Biomasse kann in fester, flüssiger und gasförmiger Form genutzt werden. Dabei können primäre Bioenergieträger (zum Beispiel Raps, Weizen, Mais, Strauchschnitt oder Biomüll) zur energetischen Nutzung in flüssige (zum Beispiel Rapsöl) oder durch anaerobe Vergärung in gasförmige (zum Beispiel auf diesem Wege gewonnenes Methan) Sekundärenergieträger umgewandelt werden. Weiteres wird durch das Umweltbundesamt in der Durchführungsverordnung nach den CEN-Standards geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bezieht sich auf die Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für Biomasse, unabhängig davon ob die Anlage im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert ist. Damit wird auf einen einheitlichen Standard Bezug genommen und Transparenz geschaffen.

Zu Absatz 2

Die Aufnahme zusätzlicher Angaben nach Absatz 2 kann nur für Gas-Herkunftsnachweise beantragt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 eröffnet durch weitere Angaben eine ökologische Differenzierung und zusätzliche Transparenz darüber, ob die weitergehenden Voraussetzungen nach der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten wurden. Die in den zusätzlichen Angaben enthaltenen Eigenschaften können für die Bewertung der Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung sein.

Zu Nummer 2

Die Arbeitszahl in Nummer 2 gibt Aufschluss über den Wirkungsgrad bei der Energieumwandlung und definiert das Verhältnis vom notwendigen Energieeinsatz am Eingang der Energieumwandlung zum Energiegehalt des erzeugten gasförmigen Energieträgers am Ausgang der Energieumwandlung. Die Arbeitszahl wird als Quotient (Energiegehalt des gasförmigen Energieträgers am Ausgang / Energieeinsatz am Eingang/) aus beiden Größen dargestellt.

Zu Nummer 3

Viele gasförmige Energieträger, insbesondere Wasserstoffderivate, brauchen Kohlenstoff. Der Einsatz von Kohlenstoffen schützt das Klima aber nur, wenn dadurch keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen entstehen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 enthält hierfür Kriterien, auf die in Nummer 3 Bezug genommen wird.

Zu Absatz 3

Die Aufnahme zusätzlicher Angaben nach Absatz 3 kann für Wärme-Herkunftsnachweise beantragt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 eröffnet weitere Angaben zum Medium, das zur Übertragung der thermischen Energie eingesetzt wird. Soweit vom universellen Transportmedium Wasser für Fernwärme abgewichen wird (z.B. Abgase, Abluft, Brüden, Dämpfe, Thermoöle sowie Kühl- und Prozesswasser), kann dies Aufschluss über die Rahmenbedingungen der Energieübertragung geben und erhöht die Transparenz.

Zu Nummer 2

Nummer 2 eröffnet zusätzliche Angaben für Wärme-Herkunftsnachweise über unvermeidbare Abwärme nach § 8 Absatz 1 Nummer 2. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird auf § 2 Nummer 8 HkNRG verwiesen und umfasst somit den Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, in einem betriebseigenen Produktionsprozess durch Anwendung des Standes der Technik nicht vermieden werden kann und nicht nutzbar ist und ungenutzt in die Luft oder das Wasser abgeleitet werden würde, wobei die Wärme aus KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, keine unvermeidbare Abwärme im Sinne dieses Gesetzes darstellt.

Zu Buchstabe a

Die Art der Abwärme bezieht sich insbesondere auf die Einordnung als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten.

Zu Buchstabe b

Die eingesetzte Primärenergiequelle bezieht sich auf die ursprüngliche Energiegewinnung, insbesondere ob der Abwärme eine fossile Energiequelle, wie Erdgas, oder eine erneuerbare Energiequelle wie Biogas oder Geothermie zugrunde liegt..

Zu Buchstabe c

Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ermöglicht die Angabe darüber, ob die Abwärme die unionsrechtlichen Anforderungen an die Einstufung als Abwärme erfüllt. Hier gelten insbesondere strenge Anforderungen an die Unvermeidbarkeit der Abwärme. Die EU-Kommission stützt ihre Auslegung des Begriffs auf den technischen Bericht der gemeinsamen Forschungsstelle der EU-Kommission (JRC126383, EUR 30869 EN) aus dem Jahr 2021.

Zu Nummer 3

Nummer 3 eröffnet, aufgeschlüsselt nach Anlagenelementen, durch weitere Angaben zusätzliche Transparenz darüber, ob eine neue oder bestehende thermische Anlage eingesetzt wurde und welche Größe beziehungsweise energetischen Potentiale diese Anlagenelemente haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 eröffnet durch weitere Angaben zusätzliche Transparenz darüber, welche Zertifizierung erfolgt ist. Die Zertifizierung mit zugehörigem Labelsystem ist ein qualitatives Differenzierungsmerkmal.

Zu Nummer 5

Nummer 5 eröffnet durch weitere Angaben zusätzliche Transparenz zu spezifischen Merkmalen von Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen. Diese Merkmale können ein qualitatives Differenzierungsmerkmal sein.

Zu § 11 (Verfahren, Mitteilungspflichten)

§ 11 regelt die erforderlichen Daten zur Ausstellung eines Herkunftsnachweises als elektronisches Dokument im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Absatz 1

Das Umweltbundesamt stellt im Rahmen seiner Pflicht zur Errichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters nach § 3 Absatz 1, ein elektronisches Kommunikationssystem zur Verfügung. Das elektronische Kommunikationssystem dient als Plattform für die Verwendung, sowie auf Antrag die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen. Dies dient in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Für die Kommunikation, für Anträge und die sonstige Nutzung ist eine Registrierung der Registerteilnehmer auf der Plattform erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Registrierung der Registerteilnehmer auf der Plattform bedingt eine Kontoeröffnung. Bei der Kontoeröffnung machen die Registerteilnehmer Angaben zur Person und hinterlegen Kontaktdaten sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Dies dient der eindeutigen Zuweisung der Konten zu den jeweiligen Registerteilnehmern.

Zu Absatz 3 bis Absatz 5

Die Mitteilungspflichten bei einem Antrag auf einen Herkunftsnachweis korrespondieren mit den Mindestinhalten der Herkunftsnachweise gemäß § 9.

In der Verordnung wird nicht ausgeschlossen, dass für Gas, das bereits von der Massenbilanzierung erfasst ist, Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Allerdings muss gewährleistet sein, dass dadurch keine Doppelvermarktung erfolgt. Deswegen besteht (zumindest) eine entsprechende Mitteilungspflicht nach § 11 Absatz 3 Nummer 4.

Zu § 12 (Verarbeitung von Daten)

§ 12 enthält datenschutzrechtliche Regelungen zur Verarbeitung von Daten.

Zu Absatz 1

Das Umweltbundesamt hat die grundlegende Befugnis zur Verarbeitung (der Begriff der Verarbeitung schließt u.a. das Erheben, das Speichern und das Nutzen ein) der registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten und knüpft diese an die Erforderlichkeit zur Registerführung. Grundsätzlich bedeutet dies, dass Daten, die für die Registerführung oder andere in der Verordnung angeordnete Zwecke nicht mehr erforderlich sind, gelöscht werden müssen. Dies wird in den Absätzen 2 hinsichtlich der personenbezogenen und in Absatz 3 hinsichtlich der sonstigen Daten konkretisiert.

Das Umweltbundesamt muss bei der Errichtung und bei dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen.

Absatz 1 setzt somit die Ermächtigung in § 4 Absatz 1 Nummer 10 und § 6 Absatz 1 Nummer 8 HkNRG um.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das Umweltbundesamt verpflichtet, personenbezogene Daten von Registerteilnehmern nur soweit zu verarbeiten, wie dies zur Registerführung notwendig ist. Dies umfasst die Verpflichtung, personenbezogene Daten von Registerteilnehmern zu löschen, wenn diese keine Anlage mehr betreiben und keine Funktionen der Plattform mehr beanspruchen. Ein Registerteilnehmer kann der Löschung widersprechen, etwa wenn er plant, in Kürze wieder auf der Plattform tätig zu werden. Die Vorschrift dient dem Datenschutz und verhindert, dass Daten von Personen unnötig gespeichert werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird das Umweltbundesamt berechtigt und verpflichtet, auch andere Daten als personenbezogene zu löschen, wenn diese nicht mehr für die Überwachung und den Vollzug dieser Verordnung oder zu energiewirtschaftlichen Zwecken benötigt werden. Zu den energiewirtschaftlichen Zwecken zählt auch die Energiestatistik. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass die Löschung nicht verlangt werden kann, wenn die Daten noch zu eben diesen Zwecken benötigt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert Absatz 1 hinsichtlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit und setzt Unionsrecht um. Inhaltlich werden EU-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung festgelegt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird das Archivieren der Daten beim Bundesarchiv geregelt. Das Umweltbundesamt kann seiner entsprechenden Pflicht entweder durch das Anbieten einer Kopie des vollständigen Datenbestandes vor Löschung von Daten oder durch die periodische Übermittlung des Datenbestands nachkommen. Das Anbietungs- und

Abgabeverfahren orientiert sich am Verfahren, wie es in § 5 Abs. 3 Satz 5 BArchG für elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, geregelt ist. D. h., dass das Bundesarchiv den Zeitpunkt der Übermittlung vorab im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt festlegt. Die Form der Übermittlung und das Datenformat richten sich nach den für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegten Standards. Sofern für die Form der Übermittlung und das Datenformat kein Standard für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegt wurde, sind diese im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt festzulegen.

Registerdaten beinhalten naturgemäß viel umfangreichere Nutzungsmöglichkeiten als aggregierte Statistikdaten, insbesondere wenn sie lückenlos und in elektronischer Form vorliegen. Sie erlauben beliebige Auswertungen über alle Merkmale und Merkmalskombinationen hinweg und können – etwa hinsichtlich einer bestimmten räumlichen Einheit – auch mit Mikrodaten aus statistischen Erhebungen in Beziehung gebracht werden. Das Herkunftsnachweisregister enthält eine Vielzahl von Daten zu den verschiedenen Marktakteuren, Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speichereinheiten, Gas- und Wärmenetzen sowie Lokationen, d. h. vollständige und zuverlässige Angaben zu Änderungen in der Energielandschaft insgesamt. Besondere Bedeutung erlangen diese Daten im Hinblick auf die Wirkung der Energiewende.

Künftig dürften diese Daten sowohl für die wissenschaftliche Forschung als auch für amtliche wie private Nutzer von dauerhaft großem Interesse sein.

Die Wahrung der schutzwürdigen Belange, insbesondere der personenbezogenen Daten der Akteure, auf die das Lösungsgebot abzielt, wird im Bundesarchiv durch die in § 5 des Bundesarchivgesetzes geregelten Schutzfristen sowie Einschränkungs- und Versagungsgründe sichergestellt.

Zu § 13 (Überprüfung der gespeicherten Daten, Datenübermittlung)

§ 13 regelt die Befugnisse des Umweltbundesamts zum Austausch, zur Überprüfung und zur Änderung der registrierten Daten, die für eine hohe Validität der im Herkunftsnachweisregister gespeicherten Daten notwendig sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann das Umweltbundesamt jederzeit die registrierten Daten abgleichen und überprüfen. Die Ausübung dieser Befugnis steht im Ermessen des Umweltbundesamts. So kann es insbesondere die von den Registerteilnehmern übermittelten Daten auf Plausibilität prüfen. Eine weitere Möglichkeit der Validierung kann darin bestehen, dass das Umweltbundesamt die registrierten Daten miteinander oder mit denen anderer Register oder mit Daten, die ihr zu anderen Zwecken übermittelt worden sind, oder mit öffentlich zugänglichen Daten abgleicht.

Exemplarisch werden in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 die Quellen genannt, die zum Abgleich genutzt werden sollen.

Zu Absatz 2

Nach Gebäudeenergiegesetz kann ein erforderlicher Nachweis sowohl im Masse-Bilanz-Verfahren als auch unter Verwendung von Herkunftsnachweisen festgeschrieben werden. Die Regelung in Absatz 2 schafft die Grundlage, um bei Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes durch die jeweils zuständige Behörde die Verwendung von Herkunftsnachweisen auf elektronischem Wege mit der Gas-Herkunftsnachweisregisterführung abgleichen zu können. Eine solche Verzahnung mittels Datenübermittlung des Umweltbundesamts an die nach Landesrecht zuständigen Behörden steht unter dem Vorbehalt, dass dies für den Vollzug des

Gebäudeenergiegesetzes erforderlich ist und somit der Nachweis unter Verwendung von Herkunftsnachweisen auch im Gebäudeenergiegesetz festgeschrieben ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden abschließend die Behörden genannt, die einen automatisierten Zugriff auf die datenschutzrechtlich sensiblen Daten des Herkunftsnachweisregisters über Schnittstellen erhalten können. Als Mittel des Bürokratieabbaus soll das Herkunftsnachweisregister von diesen Behörden verwendet werden, soweit die Behörden berechtigt sind und die Datenübermittlung für die Durchführung dieser Verordnung und die Aufgabenerfüllung des Umweltbundesamts nach dieser Verordnung erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Für die Datenübermittlung nach Absatz 3 wird eine Schnittstelle eingerichtet. Diese Schnittstelle kann zudem von weiteren Behörden genutzt werden, soweit diese Behörde zum Zugriff auf die gespeicherten Daten berechtigt sind und die Datenverarbeitung erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Das Umweltbundesamt korrigiert Fehler, die bei der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung oder Entwertung von Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweisen festgestellt worden sind. Das Umweltbundesamt kann auch auf eine Korrektur der Daten durch den Dateninhaber hinwirken und dafür Korrekturvorschläge machen. Ein Fehler kann nachträglich durch den Datenabgleich nach Absatz 1 oder auf sonstige geeignete Weise festgestellt werden. Die Rechte der von einer Korrektur betroffenen Registerteilnehmer werden durch deren Vorabinformation gewahrt

Zu § 14 (Subdelegation an das Umweltbundesamt)

Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, eine der Übertragung der Verordnungsermächtigungen auf das Umweltbundesamt entsprechende Durchführungsverordnung zu erlassen.

Zu Nummer 1

Die vorläufige und dauerhafte Sperrung von Konten und der Ausschluss von Kontoinhabern und anderen Registerteilnehmern von der Nutzung ist Gegenstand der Durchführung dieser Verordnung. Darum wird das Umweltbundesamt dazu ermächtigt, die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 zu regeln.

Zu Nummer 2

Das Umweltbundesamt ist berechtigt, nach § 4 dieser Verordnung auf eine beliebige juristische Person des Privatrechts zu übertragen. Somit wird von der Ermächtigung in § 4 Absatz 1 Nummer 6 und § 6 Absatz 1 Nummer 9 HkNRG Gebrauch gemacht. Die Option der Beleihung dient dem Zweck einer effektiven Verwaltung.

Zu Nummer 3

Das Umweltbundesamt kann ergänzende Anforderungen an die Übermittlung und Bestätigung von Daten zur Anlagenregistrierung nach § 5 stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Nummer 4

Das Umweltbundesamt kann ergänzende Anforderungen an die Zulässigkeit der Nutzung vorhandener Digitalisierungs- und Messtechnik, insbesondere kaufmännisch validierte Daten im Rahmen der Handhabung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen im Rahmen der Mitteilungspflichten nach §§ 5 und 11 stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Nummer 5

Das Umweltbundesamt kann die weitere Ausgestaltung der Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 regeln sowie festlegen, welche Angaben an die jeweilige Registerverwaltung übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, soweit dies zweckdienlich ist und der Durchführung dieser Verordnung dient.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a bis Buchstabe c

Das Umweltbundesamt kann weitere Anforderungen an die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen, den Inhalt und die Form der Gas- und der Wärme-Herkunftsnachweise sowie die verwendeten Datenformate und Schnittstellen zu anderen informationstechnischen Systemen und die Ausstellung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweise für strombasierte gasförmige Energieträger abweichend von § 3 Absatz 5 Satz 1 HkNRG ohne dass Herkunftsnachweise nach § 79 EEG oder nach § 30 HkRNDV entwertet worden sind stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Buchstabe d

Aktuell mangelt es an europarechtlichen Vorgaben zur Definition von kohlenstoffarmem Wasserstoff sowie entsprechender Regelungen zu Emissionsminderungsanforderungen. Zugleich ist davon auszugehen, dass der Markt für Wasserstoff, insbesondere für kohlenstoffarmen Wasserstoff, von starken europäischen wirtschaftlichen Verflechtungen geprägt sein wird. Nationale Regelungen leisten keinen tragfähigen Beitrag zur Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaftsakteure, da sie zu heterogenen Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union beitragen würden. Um einen effizienten europäischen Binnenmarkt für Wasserstoff zu erreichen, sollten die nationalen Anforderungen auf den zukünftigen Regelungen der europäischen Gasbinnenmarkt-Richtlinie basieren. Darum wird das Umweltbundesamt dazu ermächtigt, weitere Anforderungen an die Ausstellung, von Herkunftsnachweisen für kohlenstoffarmen Wasserstoff per Durchführungsverordnung zu stellen, sobald eindeutige Vorgaben vorliegen.

Zu Buchstabe e

Weitere Anforderungen an die Inhalte der Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweise nach § 10 kann das Umweltbundesamt stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Nummer 7

Das Umweltbundesamt kann zur Durchführung dieser Verordnung das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen regeln sowie festlegen, wie die Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 2 nachweisen müssen. Das Umweltbundesamt hat hierfür als Durchführungsbehörde die besten Voraussetzungen.

Zu Nummer 8

Das Umweltbundesamt kann ergänzende Anforderungen an die Verwendung von Gas- oder Wärme-Herkunftsnachweisen nach § 6 Absatz 7 und zur Sicherstellung ihrer Entwertung stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Nummer 9

Das Umweltbundesamt kann ergänzende Anforderungen nach § 8 Absatz 5 an die Verwendung von Wärme-Herkunftsnachweisen für Netzverluste stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Nummer 10

Das Umweltbundesamt kann als datenverarbeitende Behörde nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz regeln, insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten. Das Umweltbundesamt kommt damit insbesondere allen Pflichten des Datenschutzrechts nach.

Zu Nummer 11

Das Umweltbundesamt regelt den Abgleich und Austausch von Daten mit anderen Registern und Datenbanken sowie die Übermittlung von Daten nach § 13 Absatz 1 und 3 und beachtet dabei insbesondere die Einhaltung des Datenschutzrechts durch die eigene Datenweitergabe.

Zu Nummer 12

Das Umweltbundesamt hat die notwendige Expertise, um den Grund und die Höhe von Gebühren für Dienstleistungen nach § 14 Nummer 6 und 10 festzulegen.

Zu Nummer 13

Das Umweltbundesamt hat die notwendige Expertise, nähere Vorgaben zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen zu machen. Da die Herkunftsnachweise den Registernehmern einen unmittelbaren Nutzen verschaffen, sind Ordnungswidrigkeitstatbeständen nicht unbedingt und von Anfang an erforderlich.

Zu § 15 (Inkrafttreten)

§ 15 regelt, zur unverzüglichen weiteren Umsetzung des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Die Verwendung sowie auf Antrag die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung nach § 6 Absatz 1, die Anlagenregistrierung nach § 5 Absatz 1 und ebenso die Aufnahme zusätzlicher Angaben nach § 10 Absatz 1 erfolgen nach Maßgabe der nach § 14 dieser Verordnung an das Umweltbundesamt subdelegierten Rechtsverordnung.